



Bericht

der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes
Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen
Landtages

Fünfter Tätigkeitsbericht

(Berichtszeitraum Januar 1999 bis Dezember 1999)

Bericht

**der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Fünfter Tätigkeitsbericht

(Berichtszeitraum Januar 1999 bis Dezember 1999)

In der Anlage übersende ich gemäß § 6 des Gesetzes über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 1995 vom 13.12.1994 den Fünften Tätigkeitsbericht der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages.

Sigrid Warnicke

Fünfter Tätigkeitsbericht
der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
bei dem Präsidenten
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

nach § 6 des Gesetzes
über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten
für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 1995
vom 13.12.1994

(Berichtszeitraum: Januar 1999 bis Dezember 1999)

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	5 - 7
1. Teil	8 - 14
Arbeitsbericht	
Anregungen der Bürgerbeauftragten und Reaktionen	
2. Teil	15 - 29
Die Bürgerbeauftragte wird nicht tätig, wenn...	
Sozialhilfe - „Einbehaltungen“ oft unzulässig	
Ordnungsämter können auf Erhebung von Auslagen für Bestattungen verzichten	
Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz - auf ein Neues!	
Betreutes Wohnen - Was ist das?	
Landesämter für soziale Dienste und die Fibromyalgie - Die Bewertung einer noch wenig bekannten Krankheit	
Einkommensaufstockung durch die Krankenkasse?	
Wettbewerb der gesetzlichen Krankenkassen	
Öffentlich Bedienstete - Bürger zweiter Klasse?	
Pflegeversicherung - Abbild der notwendigen Pflege?	

3. Teil	Einzelbeispiele	30 - 53
	Die Bedeutung der Lohnsteuerklasse	
	Sozialamt will sparen - koste es was es wolle	
	Sozialhilfe: Pflegegeldanspruch neben Sachleistungen der Pflegekasse	
	Der Fluch der bösen Tat	
	Eingliederungshilfe - Und ewig währt der Zuständigkeitsstreit	
	Zentimetermaß statt Augenmaß	
	Wohngeld und die Moral einer Baugenossenschaft	
	Hilfe für einen Witwer und seinen erwachsenen Sohn	
	Fibromyalgie - klimakterischer Versagenszustand?	
	Rundfunkgebührenbefreiung wegen Behinderung	
	10 Jahre Kampf mit den Behörden - Endlich Erfolg!	
	Die Ehre des Vaters erfolgreich verteidigt	
	Bürger werden durch die Krankenkasse aus Kostengründen „entmündigt“!	
	Arbeitsversuch mit schädlichen Folgen!	
	Man kann es ja noch mal versuchen	
4. Teil	Statistik	54
Anhang	Geschäftsverteilungsplan	55 - 56

Vorwort

Die Bürgerbeauftragte schließt mit diesem Bericht ein arbeitsintensives und erfolgreiches Jahr ab. Die Sorgen und Nöte der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes sind nicht geringer geworden - das zeigen die wiederum gestiegenen Fallzahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen jedoch sind wiederum umfangreicher und selbst für Fachleute verwirrend - als Beispiel sei hier das neue 630 DM-Gesetz genannt, mit dem wir in Bezug auf Auskunft und Beratung viel Arbeit hatten.

Die Zusammenarbeit mit vielen Behörden und Ministerien, war 1999 sehr effektiv und von großem gegenseitigen Vertrauen geprägt. Dafür möchte ich mich bei allen besonders bedanken. Gemeinsam konnten wir in vielen Fällen einen Weg finden, der die betroffenen Bürgerinnen und Bürger zufrieden stellte. Auch in zunächst aussichtslos erscheinenden Angelegenheiten fanden sich Helfer und Ratgeber, so dass im Zusammenwirken vieler - im Einzelfall sogar unter Einschaltung der Ministerpräsidentin unseres Landes - diese positiv gelöst werden konnten.

Wir bemühen uns, den Ratsuchenden Verständnis für die Auswirkungen von Gesetzen zu vermitteln. Oft ist ihnen eine Gesetzeslage bekannt, die inzwischen längst überholt ist oder zu der es gerichtliche Entscheidungen gibt, die vom Bürger nicht mehr verstanden werden. So zum Beispiel bei der Weitergabe von Pflegegeld an nahestehende Pflegepersonen. Geldleistungen der Pflegeversicherung sind bei Sozialhilfebezug nicht als Einkommen einzusetzen. Wenn dieses Pflegegeld angespart wird, wird es jedoch lt. gerichtlicher Definition „Vermögen“, das nach Abzug eines Freibetrages in der Sozialhilfe gegenzurechnen ist. Das ist für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen schwer nachvollziehbar.

Oft ist Hilfe auch deshalb nicht möglich, weil Gesetze der veränderten Realität nicht mehr entsprechen. So wurde zum Beispiel das Beamtenrecht nicht an das novellierte Scheidungsrecht angepasst. Die Folgen erlebten wir bei einer Frau, die 1971 nach altem Scheidungsrecht „schuldig“ geschieden wurde. Sie erhielt für sich und ihre drei Kinder bis zum Tod des geschiedenen Mannes Unterhalt von ihm. Selbst als die Kinder das Haus verlassen hatten, wurde ihr vom Familiengericht

ohne zeitliche Begrenzung Unterhalt zugesprochen. Weil ihr Mann Beamter war, erhielt sie allerdings keine Hinterbliebenenversorgung, da sie vor 30 Jahren „schuldig“ geschieden worden war und deshalb noch heute ein Ausschluss von Hinterbliebenenversorgung im Beamtenengesetz zwingend vorgeschrieben ist. Im Gegensatz dazu gilt in der gesetzlichen Rentenversicherung: „Wer Unterhalt zu Lebzeiten erhält, erhält auch Hinterbliebenenversorgung.“ Das Landesbesoldungsamt verwies die betroffene Frau zu Recht auf die Sozialhilfe. Für die Frau war das eine ungerechte und unverständliche Entscheidung.

Trotz gestiegener Beitragseinnahmen durch die Einbeziehung sogenannter 630 DM-Verträge schränkten gesetzliche Krankenkassen im letzten Jahr Leistungen per Satzungsänderung ein. Diese rechtlich zulässigen Änderungen stehen im Zusammenhang mit dem politisch gewollten Wettbewerb der Kassen - sie wurden allerdings lediglich im Bundesanzeiger veröffentlicht. Damit ist der Informationspflicht der Kassen Genüge getan. Die Bürger spüren die Auswirkungen erst, wenn sie einer Leistung bedürfen und fühlen sich so zu Recht unzureichend informiert.

Mitunter streiten sich Behörden, wer im Einzelfall zu leisten hat. Der „Leidtragende“ ist auch hier der Bürger, der auf eine ihm zustehende Leistung oft monatelang warten muss. Obwohl es gesetzliche Bestimmungen gibt, die Behörden zu vorläufigen Leistungen verpflichten, werden diese oft nicht beachtet.

Die unterschiedlichen Sachgebiete, die von meiner Dienststelle bearbeitet werden, sind weit gefächert. Wir erleben in Sprechstunden, aber auch bei Hausbesuchen, in vielen Eingaben und Gesprächen, die Nöte und Schwierigkeiten der Bürgerinnen und Bürger, aber auch ihren Zorn und ihre Ohnmacht, die sie häufig gegenüber einer „übermächtigen“ Verwaltung oder aus ihrer Sicht „ungerechten“ Gesetzen verspüren. Einige der uns bekannt gewordenen Missstände habe ich in diesem Bericht dargestellt und hoffe, da wo es möglich ist, auf gesetzgeberische Abhilfe.

Ich hoffe auch, dass das immer noch anzutreffende selbtherrliche Auftreten mancher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden langsam der Vergangenheit angehören möge.

Wenn die Verwaltung sich als Dienstleistungsunternehmen versteht, müssen Bürgerinnen und Bürger auch dementsprechend als Kunden behandelt werden, die auch dann ein offenes Ohr für ihre Anliegen erwarten können, wenn aus rechtlichen Gründen ihre Wünsche nicht erfüllt werden können. Beschwerden sollten für eine moderne Verwaltung kein primär abzuwehrendes Problem sein, sondern eine Chance zur Verbesserung des Umgangs miteinander.

1. Teil

Arbeitsbericht

Der Fünfte Bericht der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999. Die durch § 1 des Bürgerbeauftragten-Gesetzes¹ der Bürgerbeauftragten zugewiesene Aufgabe, in sozialen Angelegenheiten zu informieren, zu beraten und die Interessen Hilfesuchender gegenüber den zuständigen Behörden zu vertreten, wurde stärker denn je nachgefragt. Die Zahl der im Jahr 1999 neu eingegangenen Eingaben ist auf 2380 gestiegen. Bezogen auf das Jahr 1998 bedeutet dies eine Steigerung von 2 % und von 12 % bezogen auf das Jahr 1997. Von den 2091 erledigten zulässigen Eingaben konnte bei 89 % (1860) positiv durch Beratung und Auskunft oder durch Abänderung von Verwaltungsentscheidungen abgeholfen werden. Erneute Schwerpunkte bildeten wie in den Vorjahren die Bereiche Sozialhilfe, Krankenkassen- und Rentenangelegenheiten.

In fast 88 % der Fälle suchte der Bürger den persönlichen und telefonischen Kontakt mit der Bürgerbeauftragten und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, um die eigene Situation zu schildern. Im Jahre 1999 sind insgesamt 46 **Dienstleistungsabende** durchgeführt worden. An jedem Montag, der Werktag ist, steht die Bürgerbeauftragte über die normalen Bürozeiten hinaus bis 19.00 Uhr für die Bürgerinnen und Bürger für persönliche Beratungen zur Verfügung.

Ein Angebot, das ebenfalls gut angenommen wurde, waren die an 9 Sendetagen veranstalteten **Telefonsprechstunden** im Studio des Radio Schleswig-Holstein. Mit 383 Anfragen ist hier eine Steigerung von über 100 Anfragen gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Um Ratsuchenden, denen es aus verschiedensten Gründen nicht möglich ist, die Bürgerbeauftragte in Kiel aufzusuchen, die persönliche Beratung trotzdem zu ermöglichen, wurden 8 **Außensprechtage** in Lübeck,

¹ Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein (Bürgerbeauftragten-Gesetz - BüG -) in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 1995 vom 13.12.1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 569)

Oldenburg, Neumünster, Bordesholm, Heide, Norderstedt und Elms-horn veranstaltet. Insgesamt nutzten 1999 78 Bürger diese Möglich-keit, sich vor Ort in den Geschäftsstellen der Ortskrankenkassen be-ziehungsweise Ersatzkassen beraten zu lassen. Im Berichtszeitraum hat die Bürgerbeauftragte bei der „Segeberger Zeitung“ den Leserinnen und Lesern für telefonische Beratungen zur Verfügung gestanden.

Darüber hinaus hat die Bürgerbeauftragte an **11 öffentlichen Veran-staltungen** von Verbänden und Institutionen teilgenommen, um ihre Arbeit vorzustellen und um über aktuelle soziale Probleme zu informie-ren.

Für die Bürgerbeauftragte als Bestandteil des Petitionswesens in Schleswig-Holstein ist die unverändert gute Zusammenarbeit mit dem Eingabenausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages beson-ders wichtig. Hervorzuheben ist auch die gute und konstruktive Zu-sammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behin-derung, mit den Fachministerien des Landes, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und mit zahlreichen öffentlichen Körperschaften, Verbänden und anderen Institutionen, mit denen ein intensiver fachli-cher Meinungs-austausch stattfindet. Die Vorsitzende des Petitionsaus-schusses des Deutschen Bundestages, Frau Lüth, MdB, hat im Jahre 1999 die Dienststelle der Bürgerbeauftragten besucht. Dieser Kontakt konnte aus Anlass von dienstlichen Reisen nach Berlin intensiviert werden. Außerdem fand im Berichtszeitraum ein Besuch im Bundes-ministerium für Gesundheit in Berlin statt, der unter anderem der Er-örterung von Problemen bei den Mutter- und Kindkuren diente.

Die Bürgerbeauftragte verfügt über ein **Büro** mit acht Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. In der 14. Kalenderwoche 1999 zog das Büro von der Adolfstraße in den Karolinenweg 1 um. Die räumliche Nähe zu Land-tagsverwaltung und Eingabenausschuss erleichtert die ohnehin gute Zusammenarbeit zusätzlich. Die mit dem Umzug verbundene außer-planmäßige Arbeitsbelastung und der einwöchige Bearbeitungsausfall konnten zügig erledigt und abgearbeitet werden. Die Einrichtung soge-nannter Mischarbeitsplätze hat die Referenten von Assistenzaufgaben entlastet und somit sichergestellt, dass die Bearbeitung der Eingaben trotz der gestiegenen Fallzahlen weiterhin bewältigt werden kann. Hier-zu trägt auch das ständige Bemühen um Aus- und Fortbildung der Mit-

arbeiter bei; juris und Internet werden auch in diesem Zusammenhang intensiv genutzt.

Anregungen der Bürgerbeauftragten und Reaktionen

Nach § 6 des Bürgerbeauftragten-Gesetzes (BüG) kann die Bürgerbeauftragte mit ihrem Bericht an den Landtag Anregungen und Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung gesetzlicher Regelungen verbinden. Einen Überblick über die bisherigen Anregungen und die Reaktionen darauf gibt folgende Übersicht. Die Bürgerbeauftragte bittet die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages, die noch nicht erledigten und in diesem Bericht enthaltenen neuen Anregungen und Vorschläge im Interesse der betroffenen Menschen weiterzuverfolgen.

Anregungen und Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung gesetzlicher und anderer Regelungen

Anregung	Adressat	Quelle	Reaktion	Anmerkung
§ 6 Abs. 7 BErzGG Neuberechnung bei Einkommensminderung, Änderung der Arbeitsanweisung zum Begriff „Härtefall“	Sozialministerium mit der Bitte um Weitergabe an den Bundesrat	Jahresbericht 1995, S. 16/17	keine	Anregung wird aufrechterhalten
Nachversicherung nicht übernommener Beamter in der Arbeitslosenversicherung	Schleswig-Holsteinischer Landtag	Jahresbericht 1995, S. 20/21	keine	Anregung wird aufrechterhalten
Änderung des Schulgesetzes/Kosten für die Betreuung behinderter Schülerinnen und Schüler sollen im Rahmen des „Systems Schule“ bereitgestellt werden, nicht durch die Sozialhilfe	Schleswig-Holsteinischer Landtag	Jahresbericht 1995, S. 18	Vorschlag wurde in SchulG-Änderung vom 18.09.1998 nicht aufgenommen	Anregung wird aufrechterhalten

Anregungen und Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung gesetzlicher und anderer Regelungen

Anregung	Adressat	Quelle	Reaktion	Anmerkung
Einkommengrenzen im sozialen Wohnungsbau, Wiedereinführung von Freibeträgen für Schwerbehinderte, auch wenn sie nicht pflegebedürftig sind, insbesondere für Mobilitätsbehinderte (II. WoBauG, WoBindG)	Innenministerium mit der Bitte um Weitergabe an den Bundesrat	Jahresbericht 1995, S. 17/18	Ablehnung durch die Ministerin in einer Rede vor dem Schleswig-Holsteinischen Landtag in der 14. Legislaturperiode	Anregung wird aufrechterhalten
Merkzeichen im Schwerbehindertenrecht, Einführung eines Merkzeichens zur Benutzung von Behindertenparkplätzen ohne besondere Steuervergünstigungen	Bundesminister für Verkehr	Jahresbericht 1995, S. 20	Ablehnung	Anregung wird nicht mehr aufrechterhalten. Die Landesregierung hat ab 01.01.2000 modellhaft für einen bestimmten Kreis Schwerbehinderter ohne „aG“ Parkerleichterungen eingeführt, allerdings ohne Einbeziehung der Behindertenparkplätze
Änderung des Landesblindengeldgesetzes Einführung eines „Sockelbetrages“ für pflegebedürftige blinde Kinder und Jugendliche	Schleswig-Holsteinischer Landtag	Jahresbericht 1998, S. 16/17	Ablehnung durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und durch den Sozialausschuss	Anregung wird teilweise aufrechterhalten, nachdem das Schl.-Hol. VerwG für schwerstpflegebedürftige Kinder eine angemessene Regelung gefunden hat. Für pflegebedürftige der Stufen I und II gibt es eine solche Regelung bisher nicht.

Anregungen und Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung gesetzlicher und anderer Regelungen

Anregung	Adressat	Quelle	Reaktion	Anmerkung
Abschluss von Mietverträgen statt ordnungsrechtlicher Unterbringung bei nicht nur vorübergehendem Aufenthalt in Schlichtwohnungen	Schleswig-Holsteinischer Landtag	Jahresbericht 1996, S. 15 - 17	keine seitens des Adressaten	Anregung wird nicht aufrechterhalten (lt. Stellungnahme InnMin im Rahmen der Gefahrenabwehr keine rechtl. Möglichkeit zur Umsetzung)
Änderung des AFWoG-SH: Entschärfung der Vermuterregelung, Zulässigkeit von Herabsetzungsanträgen ohne zeitliche Begrenzung	Schleswig-Holsteinischer Landtag MFJWS	Jahresbericht 1996, S. 18 - 20	Aufnahme in das Gesetz	
Wie vor, Wiedereinführung von Freibeträgen für Schwerbehinderte, die nicht pflegebedürftig sind (als zusätzliche Berechtigte)	Schleswig-Holsteinischer Landtag MFJWS	Jahresbericht 1996, S. 18 - 20	Teilweise Aufnahme in das Gesetz	Anregung wird aufrechterhalten, weil die bisherige Freibetragsregelung durch das Änderungsgesetz aufgehoben wurde

2. Teil

Besondere Themen

Die Bürgerbeauftragte wird nicht tätig, wenn...

Nicht bei allen Eingaben, die die Bürgerbeauftragte erreichen, darf sie helfen. Gut 10 % der erledigten Eingaben sind sogenannte unzulässige Eingaben, in denen das Bürgerbeauftragten-Gesetz ihr untersagt, tätig zu werden.

Zunächst ergibt sich eine Beschränkung der Tätigkeit der Bürgerbeauftragten aus der Aufgabenstellung, in **sozialen** Angelegenheiten zu informieren, zu beraten und die Interessen Hilfesuchender gegenüber den zuständigen Behörden zu vertreten. Immer wieder erreichen die Bürgerbeauftragte Eingaben zu anderen Bereichen öffentlichen Verwaltungshandelns, z. B. im Ausländer- und Asylrecht, im Steuerrecht, im Umwelt-, Bau- und Bauordnungsrecht, im Disziplinarrecht usw., in denen ein Tätigwerden mit dem Hinweis abgelehnt werden muss, dass es sich nicht um eine soziale Angelegenheit handelt. Dabei kann die Bürgerbeauftragte gegenüber Bundesbehörden und Behörden außerhalb des Landes Schleswig-Holstein nur vermittelnd tätig werden, wenn es sich um soziale Angelegenheiten handelt.

Unter dem Gesichtspunkt der Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt darf die Bürgerbeauftragte nicht tätig werden, wenn die Behandlung der Eingabe einen Eingriff in ein schwebendes Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde oder es sich um ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren handelt und das Vorbringen eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Abänderung der getroffenen richterlichen Entscheidung bezweckt.

Bei einem großen Teil der unzulässigen Eingaben handelt es sich um privatrechtliche Angelegenheiten, z. B. aus dem Arbeits- und Tarifrecht, Ehe-, Familien- und Unterhaltsrecht, Mietrecht und Nachbarschaftsrecht. Auch hier darf die Bürgerbeauftragte nicht eingreifen. Selten sind dagegen Eingaben, die deshalb unzulässig sind, weil ihnen ein konkretes Anliegen nicht entnommen werden kann oder die gegenüber einer bereits entschiedenen Eingabe keine neuen Tatsachen

enthalten. Bisher nicht vorgekommen ist es, dass eine Eingabe nach Form und Inhalt eine Straftat darstellte. War oder ist der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages oder der Eingabenausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bereits mit der Eingabe befasst, kann die Bürgerbeauftragte ebenfalls nicht mehr tätig werden.

Immer wieder wenden sich Hilfesuchende an die Bürgerbeauftragte, die bereits durch eine bei Gericht zugelassene Bevollmächtigte oder einen zugelassenen Bevollmächtigten vertreten werden. Hier kann sie nur mit deren oder dessen Einverständnis tätig werden.

Für alle diese Fälle gilt, dass die Bürgerbeauftragte der oder dem Hilfesuchenden unter Angabe des Grundes mitteilt, wenn sie nicht tätig wird. Allerdings werden die formalen rechtlichen Verfahren einschließlich der Zuständigkeiten erläutert, die dem Petenten zur Verfügung stehen, um seine Angelegenheit weiter zu verfolgen, auch wenn dies rechtlich oft nicht einfach ist und einen erheblichen Arbeitsaufwand mit sich bringt.

Sozialhilfe - „Einbehaltungen“ oft unzulässig

In der Praxis der Sozialhilfe kommt es häufiger vor, dass sich nach Erlass eines Leistungsbescheides und Ablauf des entsprechenden Bewilligungszeitraumes herausstellt, dass der Leistungsberechtigte zu viel Sozialhilfe erhalten hat. Gründe hierfür können unrichtige oder unvollständige Angaben eines Antragstellers, Berechnungs- und Eingabefehler im Sozialamt oder nachträglich höher festgesetzte Einkünfte eines Leistungsberechtigten sein.

In der Praxis der Sozialhilfe wird dann der zu viel gezahlte Betrag oft von der nächsten Zahlung abgezogen. In den entsprechenden Bescheiden wird der Abzugsbetrag in der Regel unter der Bezeichnung „Einbehaltung“ angeführt und so bemessen, dass die Leistungskürzung nicht mehr als 20 bis 25 % des Sozialhilferegelsatzes beträgt. Ein eventuell übersteigender Betrag wird als sogenannte Restschuld auf zukünftige Leistungsansprüche übertragen und ggf. in weiteren Raten einbehalten.

Eine Rechtsgrundlage für dieses Verfahren wird den Betroffenen in der Regel nicht genannt. In Einzelfällen wird jedoch auf § 25 a Bundessozialhilfegesetz (BSHG) verwiesen, wonach Hilfeleistungen bis auf das zum Lebensunterhalt unerlässliche (75 bis 80 % des Sozialhilferegelsatzes) mit Ansprüchen des Trägers der Sozialhilfe gegen den Hilfeempfänger aufgerechnet werden können. Dies ist nach dem Gesetzestext allerdings nur dann möglich, wenn es sich um Ansprüche aufgrund zu Unrecht erbrachter Leistungen handelt, die der Hilfeempfänger durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben veranlasst hat. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor - z. B. bei Berechnungsfehlern des Amtes oder nachträglichen Einkommensveränderungen -, darf nicht aufgerechnet werden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen ein Hilfeempfänger sich schriftlich mit einer Verrechnung einverstanden erklärt hat. Im Übrigen ist der in einer solchen Erklärung enthaltene Verzicht auf einen Teil der Sozialleistung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar, ohne dass den Betroffenen dadurch Nachteile entstehen dürfen.

Nicht beachtet wird häufig auch, dass die Aufrechnung einen Erstattungsanspruch des Trägers der Sozialhilfe voraussetzt. Solche Ansprüche sind jedoch im Rahmen eines im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) festgelegten Verfahrens festzustellen. Danach muss der infolge der fehlerhaften Berechnung rechtswidrige Bescheid zurückgenommen und ein Rückforderungsbescheid erteilt werden. Erst wenn dieser vollstreckbar, d. h. in der Regel bestandskräftig ist, kann - wenn die in § 25 a BSHG genannten Bedingungen erfüllt sind - aufgerechnet werden. Liegen diese nicht vor, muss der Sozialhilfeträger mit der Durchsetzung seines Anspruches warten, bis der Betroffene nicht mehr hilfebedürftig im Sinne des BSHG ist.

Die Bestimmungen des SGB X enthalten allerdings Schutzvorschriften für die Betroffenen, die, so die Erfahrung der Bürgerbeauftragten, ebenfalls nicht immer beachtet werden. So darf, was z. B. bei Berechnungsfehlern in der Regel anzunehmen ist, ein Bescheid nicht zurückgenommen und damit auch nicht aufgerechnet werden, wenn der Begünstigte auf die Richtigkeit der Entscheidung vertraut hat und sein Vertrauen schutzwürdig ist. Dies ist z. B. dann gegeben, wenn der Betroffene erbrachte Leistungen für seinen Lebensunterhalt verbraucht hat. Auf Vertrauen kann sich ein Leistungsberechtigter selbstverständ-

lich dann nicht berufen, wenn er z. B. die Rechtswidrigkeit der Entscheidung kannte, diese durch arglistige Täuschung erwirkt hat oder vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.

In fast allen Fällen des Berichtszeitraumes, in denen sich Bürgerinnen und Bürger wegen vorgenommener Einbehaltungen an die Bürgerbeauftragte gewandt hatten, musste diese feststellen, dass die rechtlichen Vorschriften durch die zuständigen Behörden nicht beachtet worden waren. Die entsprechenden Hinweise der Bürgerbeauftragten wurden jedoch angenommen, die Entscheidungen berichtigt und zu Unrecht einbehaltene Leistungen an die Hilfeempfänger ausgezahlt.

Die Bürgerbeauftragte erhofft sich von der Darstellung der vorstehend beschriebenen Praxis vor allem eine Sensibilisierung der in den Sozialämtern tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für eine rechtmäßige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften. Obwohl sie davon ausgeht, dass dies in der überwiegenden Anzahl der Sozialhilfeverwaltungen geschieht, geben die vorliegenden Eingaben dennoch ausreichend Anlass, Verbesserungen anzumahnen.

Ordnungsämter können auf Erhebung von Auslagen für Bestattungskosten verzichten

In einer Reihe von Eingaben an die Bürgerbeauftragte beklagten sich Petenten über die Heranziehung zu den Kosten der Bestattung Verwandter durch die Ordnungsbehörde. Die Betroffenen, in der Regel erwachsene Kinder, die die Auslagen für die Bestattung ihrer Eltern übernehmen sollten, fühlten sich vor allem deshalb beschwert, weil sie zum Teil seit Jahrzehnten keinen Kontakt mehr zu den Eltern hatten und/ oder diese ihre Elternpflichten gegenüber den minderjährigen Kindern grob vernachlässigt hatten. In einem weiteren Fall wurde eine Rentnerin aufgefordert, die Kosten der Bestattung ihres Bruders zu erstatten, zu dem sie seit ihrer Kinderzeit keinen Kontakt mehr gehabt hatte.

Rechtsgrundlage für den Leistungsbescheid der zuständigen Ordnungsbehörde sind Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes,

der Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung sowie der Landesverordnung über das Leichenwesen.

Zur Beschaffung der Todesbescheinigung und zur Bestattung der oder des Verstorbenen sind nach öffentlichem Recht verpflichtet die Ehegattin oder der Ehegatte, die volljährigen Kinder, die Eltern, die volljährigen Geschwister, die volljährigen Enkelkinder, die Großeltern und Personen, die zum Zeitpunkt des Todes mit der oder dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt haben.

Wird für die Bestattung der Leiche von den verantwortlichen Personen nicht oder nicht rechtzeitig Vorsorge getroffen, hat die zuständige Behörde des Sterbe- oder Auffindungsortes die Bestattung der Leiche zu veranlassen. Die Kosten für diese Amtshandlung hat der oder die Pflichtige zu tragen, wird also zur Erstattung der verauslagten Beträge herangezogen.

Kann sich im bürgerlichen Recht (BGB) ein zur Übernahme von Bestattungskosten Verpflichteter (z. B. als Erbe oder Unterhaltspflichtiger) ggf. darauf berufen, dass seine Inanspruchnahme unbillig wäre, so gab es diese Möglichkeit im Ordnungsrecht bisher nicht. Selbst wenn ein Verstorbener zu Lebzeiten z. B. seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Erstattungspflichtigen grob vernachlässigt oder sich vorsätzlich einer schweren Verfehlung gegen diesen schuldig gemacht hatte, konnte die Ordnungsbehörde nicht aus Billigkeitsgründen auf die Erstattung von Auslagen verzichten. Die eingangs erwähnten landesrechtlichen Vorschriften enthielten hierzu keine Regelung.

Um die Benachteiligung öffentlich-rechtlich zu Erstattung von Auslagen Herangezogener gegenüber nach bürgerlichem Recht zur Tragung von Bestattungskosten Verpflichteter zu beseitigen, hielt es die Bürgerbeauftragte für erforderlich, die zuständigen Ordnungsbehörden in die Lage zu versetzen, Billigkeitsgründe berücksichtigen zu können. Hierzu schlug sie vor, die Landesverordnung über die Kosten im Vollzug- und Vollstreckungsverfahren (Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung - VVKO -) durch eine entsprechende Bestimmung zu ergänzen.

Der hier zuständige Innenminister des Landes Schleswig-Holstein hat den Vorschlag der Bürgerbeauftragten bereitwillig aufgenommen und

die Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung im Zuge einer ohnehin erforderlichen Novellierung entsprechend ergänzt. Mit In-Kraft-Treten der Verordnung - geplant für das III. Quartal 2000 - können die Ordnungsbehörden dann in Einzelfällen aus Billigkeitsgründen auf die Erhebung von Auslagen auch für Bestattungen verzichten.

Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz - auf ein Neues!

Im letzten Jahresbericht stellte die Bürgerbeauftragte soziale Verwerfungen des neuen Kindergeldrechts dar. Heute kann sie etwas Erfreuliches berichten. Für die Eltern schwer behinderter Kinder wurde eine soziale Ungerechtigkeit beseitigt - allerdings nicht in erster Linie durch den Gesetzgeber, sondern durch den Bundesfinanzhof.

Es geht um Schwerbehinderte, die das 27. Lebensjahr vollendet haben und in Einrichtungen für Behinderte leben, wobei die Kosten für den Aufenthalt in der Einrichtung aus der Eingliederungshilfe für Behinderte nach dem Bundessozialhilfegesetz getragen werden. In diesen Fällen müssen die Eltern in der Regel keinen Unterhaltsbeitrag mehr leisten, weil nicht behinderte Kinder in diesem Alter ihre Ausbildung beendet haben und ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können.

Vor In-Kraft-Treten des neuen Kindergeldrechts im Jahre 1996 wurde für diese erwachsenen Kinder Kindergeld weitergezahlt. Aufgrund gesetzlicher Regelung hatten Eltern Anspruch auf Kindergeld ohne Altersbegrenzung, wenn das Kind aufgrund seiner Behinderung außer Stande war, sich selbst zu unterhalten.

Unter Berufung auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs zum Kinderfreibetrag nach altem Recht legte die Verwaltung mit In-Kraft-Treten des neuen Kindergeldrechts den bei der Reform unverändert gebliebenen Gesetzestext anders aus. Die gesamte Eingliederungshilfe wurde als Einkommen angerechnet. Dadurch wurde die Einkommensgrenze überschritten. Obwohl die Kinder über dieses Geld gar nicht verfügen konnten, weil es direkt an die Einrichtung gezahlt wurde, wurden diese „Bezüge“ auch nicht teilweise als behinderungsbedingte Aufwendungen wieder in Abzug gebracht. Die Finanzverwaltung stellte sich auf den Standpunkt, dass Eltern, die nicht gezwungen seien, sich an den

Kosten des Lebensunterhalts ihrer Kinder zu beteiligen, keinen Anspruch auf staatliche Hilfe mehr geltend machen könnten. Da die Familienkassen an die Anweisungen des Bundesamtes für Finanzen gebunden waren, konnte die Bürgerbeauftragte den Petentinnen und Petenten nicht behilflich sein.

Ende des Jahres stellte der Bundesfinanzhof jedoch fest, dass die bisherige Verwaltungspraxis nicht dem geltenden Recht entsprach. Das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz sei zwar keine Sozialleistung, müsse jedoch den Leistungen nach dem für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige geltenden Bundeskindergeldgesetz entsprechen. Der Bundesfinanzhof stellte klar, dass seine Rechtsprechung zum Kinderfreibetrag nach altem Recht nicht auf das neue Recht übertragbar sei. Bei der betroffenen Personengruppe müsse in jedem Einzelfall errechnet werden, ob die Einkommensgrenze überschritten sei. Wer für den Heimaufenthalt Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehme, überschreite die Einkommensgrenze in der Regel nicht, da diese mit Ausnahme der darin enthaltenen Verpflegung als Sachbezüge behinderungsbedingt seien. Weitere Leistungen zum Lebensunterhalt seien zwar anzurechnen, jedoch müssten diesen immer die behinderungsbedingten Aufwendungen gegenübergestellt werden. Eine Überschreitung der Einkommensgrenze sei nur denkbar, wenn das behinderte Kind Leistungen eines Reha-Trägers, z. B. der Gesetzlichen Unfallversicherung, erhalte, der nicht nur die Kosten des Heimaufenthalts übernehme, sondern darüber hinaus eine Rente zahle.

Betreutes Wohnen - Was ist das?

Seit Anfang der 90er Jahre wurden in Schleswig-Holstein verstärkt sogenannte Seniorenwohnungen mit Betreuungsangebot mit öffentlichen Wohnungsbauförderungsmitteln gefördert. Diese überwiegend barrierefrei gestalteten Wohnungen sollten mehr Selbstständigkeit im Alter ermöglichen und den Umzug in ein Altenheim vermeiden helfen. Nach den Wohnungsbauförderungsrichtlinien des Landes war der Abschluss eines Kooperationsvertrages mit einem Betreuungsunternehmen unabdingbare Voraussetzung für die Gewährung von Wohnungsbauförderungsdarlehen an den Bauherrn. Die Vermietung der Wohnungen an Wohnberechtigte nach dem Wohnungsbindungsgesetz, die eine relativ

niedrige Einkommensgrenze einhalten müssen, war nur zulässig, wenn die oder der Wohnberechtigte mit dem Betreuungsunternehmen einen Betreuungsvertrag abschloss.

Waren viele Mieterinnen und Mieter in den Anfangsjahren froh, eine auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Neubauwohnung erhalten zu haben, änderte sich dies einige Jahre später schlagartig. Bei der Bürgerbeauftragten gingen immer mehr Beschwerden über die Koppelung des Betreuungsvertrages an den Mietvertrag ein. Auch wenn zwischen den angebotenen Leistungen und dem dafür verlangten Betreuungsentgelt ein krasses Missverhältnis bestand, musste das Betreuungsentgelt gezahlt werden, da bei Nichteinhaltung des Betreuungsvertrages der Vermieter nach den Richtlinien des Landes gezwungen war, den Mietvertrag zu kündigen. Hinzu kam, dass diejenigen, die Anfang der 90er Jahre eine solche Wohnung bezogen hatten, mit der Zeit hilfsbedürftig geworden waren und nun feststellen mussten, dass das Betreuungsunternehmen gar nicht hielt, was es vermeintlich versprach. Geboten wird häufig nur ein Notrufgerät und eine Ansprechpartnerin, die im Einzelfall Hilfe vermittelt. Für vergleichbare Grundleistungen werden monatliche Betreuungsentgelte von rund 100,00 bis 400,00 DM verlangt. Die vermittelten Hilfen müssen dann von den Betroffenen selbst bezahlt werden. Das ist für viele alte Menschen nicht mehr tragbar, vor allem dann nicht, wenn sie noch keine Leistungen der sozialen Pflegeversicherung beanspruchen können.

Der Bürgerbeauftragten ist eine Seniorenwohnanlage mit ca. 20 Wohneinheiten bekannt, in der ein monatliches Betreuungsentgelt von bis zu 410,00 DM verlangt wird und das wohlgerneht für Wohnberechtigte im sozialen Wohnungsbau. Sieben Jahre lang wurde dafür praktisch keine Gegenleistung erbracht, da hierfür kein Bedarf bestand. Erst als die ersten Bewohnerinnen hilfsbedürftig wurden und sie wegen der Personalknappheit von dem Personal des angeschlossenen Pflegeheimes nicht mehr betreut werden konnten, wurde in der Seniorenwohnanlage ein Arbeitsplatz geschaffen und eine Mitarbeiterin eingestellt.

Die Bürgerbeauftragte hat sich erfolgreich dafür eingesetzt, dass die feste Koppelung des Betreuungsvertrages an den Mietvertrag und die Bindung an ein bestimmtes Betreuungsunternehmen „auf immer und

ewig“ für zukünftige Förderungsjahrgänge nicht mehr verlangt wird. Seit wenigen Jahren gibt es verschiedene Modelle, bei denen es nur darauf ankommt, dass eine Betreuung überhaupt stattfindet. Für die vergangenen Jahrgänge, die unter den alten Bedingungen gefördert wurden, erreichte die Bürgerbeauftragte dagegen keine Lockerung. Die zuständigen Landesministerien wollten es den Betreuungsunternehmen, in der Regel freigemeinnützige Träger, nicht zumuten, auf ihre fest kalkulierten Einnahmen zu verzichten, zumal diese im gleichen Zeitraum die bisher betriebenen klassischen Altenheime schließen mussten. Wenn dies schon so hingenommen werden muss, muss es wenigstens festgelegte Mindeststandards für diese Art der Betreuung geben, auf die die Mieterinnen und Mieter einen einklagbaren Rechtsanspruch haben. Solche Mindeststandards werden zurzeit erarbeitet. Bisher gibt es nur Empfehlungen dafür. Die Bürgerbeauftragte wird diese Thematik weiterhin im Auge behalten und jede Möglichkeit nutzen, sich an der Diskussion zu beteiligen.

Landesämter für soziale Dienste und die Fibromyalgie - Die Bewertung einer noch wenig bekannten Krankheit

Im Jahre 1999 berichteten mehrere Fernsehsender und viele Zeitungen über das Krankheitsbild des Fibromyalgie-Syndroms. Es handelt sich um eine häufig vorkommende, nicht entzündliche rheumatische Erkrankung der Muskeln und Sehnen. Man kann sie als einen immerwährenden Verkrampfungszustand einer Vielzahl von Muskeln beschreiben, immer begleitet von Schmerzen, Schlafstörungen, großer Abgeschlagenheit und einer Vielzahl vegetativer Störungen. Wie bei vielen rheumatischen Erkrankungen treten auch bei der Fibromyalgie schubweise heftige Verschlimmerungen der Beschwerden auf. An die drei Millionen Menschen in Deutschland sind davon betroffen.

Das Fibromyalgie-Syndrom wurde erst 1990 von der Weltgesundheitsorganisation als eigenständige Krankheit anerkannt. In deutschen Lehrbüchern für Medizin ist die Krankheit erst seit wenigen Jahren beschrieben. Infolge dessen ist sie dem überwiegenden Teil der Ärzte noch nicht geläufig. Nur ein rheumatologisch erfahrener Arzt kann die Diagnose stellen.

Da die Bürgerbeauftragte Hilfe bei Anträgen auf Feststellung einer Gesundheitsstörung und in Widerspruchsverfahren leistet, musste sie sich eingehend mit dem Krankheitsbild der Fibromyalgie befassen, um die Entscheidungen der Landesämter für soziale Dienste beurteilen zu können. In die Begutachtungsvorschriften „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit 1996“ ist die Fibromyalgie zwar erstmals aufgenommen, jedoch gibt es keine Beschreibung dieser Krankheit und keinen Vorschlag zur Zuerkennung eines bestimmten Grades der Behinderung.

Mitte 1998 wandten sich die ersten Fibromyalgie-Betroffenen an die Bürgerbeauftragte. Es handelte sich in allen Fällen um Widerspruchsverfahren. In keinem war die Fibromyalgie als eigenständige Gesundheitsstörung anerkannt worden, obwohl in allen Fällen fachärztliche Beschreibungen mit Benennung der Krankheit vorlagen. Dies verwundert nicht bei den völlig unzureichenden Ausführungen in den „Anhaltspunkten“.

Die Bürgerbeauftragte nahm Kontakt zu Rheumatologen, zur Deutschen Fibromyalgie-Vereinigung und zur Deutschen Rheuma-Liga auf und besorgte sich einschlägige Lektüre von den Fachleuten und den Medien. Im Berichtsjahr konnten mit Unterstützung der Bürgerbeauftragten alle hier laufenden Widerspruchsverfahren zugunsten der Fibromyalgiepatienten entschieden werden.

Einkommensaufstockung durch die Krankenkasse?

Am 01.04.1999 trat das „Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse“ in Kraft. Das damit verbundene erhebliche Informationsbedürfnis bei den Betroffenen führte auch bei der Bürgerbeauftragten zu einer Vielzahl von Nachfragen.

Bei den Krankenkassen sorgte das Gesetz für erhebliche Mehreinnahmen. Was aber tun, wenn mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse bestehen und die 630,00 DM-Grenze trotzdem nicht erreicht wird? Wie die Bürgerbeauftragte feststellen musste, vertraten einige Krankenkassen in Schleswig-Holstein die Auffassung, dass für jedes dieser geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse fiktiv ein Entgelt

von 300,- DM pro Monat zu unterstellen sei - auch wenn das tatsächliche Einkommen niedriger ist.

Es gelang der Bürgerbeauftragten, die beteiligten Kranken- und Rentenversicherungsträger zu überzeugen, dass deren Rechtsauffassung nicht richtig sein kann und nur die tatsächlich gezahlten Entgelte zugrunde zu legen sind. Seitdem musste sie in dieser Hinsicht keine Beschwerden mehr entgegennehmen.

Wettbewerb der gesetzlichen Krankenkassen

Seit dem 1. Januar 1999 wird durch das „Gesetz zur Stärkung der Solidarität in der Gesetzlichen Krankenversicherung“ den Versicherten mehr Leistung und Erleichterung versprochen. Die Bürgerbeauftragte bedauert, dass der Wettbewerb der gesetzlichen Krankenkassen in der von der alten Bundesregierung 1996 vorgegebenen Form dennoch weiterhin besteht. Die bisherige Praxis des Wettbewerbs hat den Versicherten keine erkennbaren Vorteile gebracht. Es wurden stattdessen wesentliche Nachteile geschaffen, da der bisherige verbriefte Leistungskatalog der Krankenkassen deutlich geschmälert wurde. Leistungen, die bisher gesetzlich geregelt waren, stehen nun nur noch - wenn überhaupt - als „freiwillige“ Satzungsleistungen der Kassen zur Verfügung.

Als Beispiel seien die Mutter-und-Kind-Kuren genannt, die als Satzungsleistungen zu unterschiedlichen Bedingungen angeboten werden. Die Mutter-und-Kind-Kur ist eine sinnvolle und notwendige Leistung, die bisher jeder Versicherten gesetzlich zustand, und die sich auch die „Normalbürgerin“ finanziell erlauben konnte.

Die heute von den Versicherten geforderten Zuzahlungen sind - je nach Krankenkasse - zum Teil so hoch, dass ein Auslandsurlaub günstiger käme! Auch Zuzahlungen von mehreren tausend DM für eine dreiwöchige Kur sind möglich. Die Zahl der Krankenkassen, die für diese wertvollen Kurmaßnahmen noch die vollen Kosten übernehmen, wird immer kleiner. Um die Beitragsstabilität zu gewährleisten, ergreifen die Krankenkassen jede Möglichkeit, Leistungen einzuschränken. Leistungen, die nur nach der Satzung zu erbringen sind, bieten sich als

Sparmaßnahmen geradezu an. Für die Bürgerbeauftragte ist dies kein sinnvoller Wettbewerb, und sie konnte sich nicht vorstellen, dass die Umsetzung des Gesetzes in die Praxis den Vorstellungen des Gesetzgebers entspricht.

Erst als die Bürgerbeauftragte aus dem Bundesgesundheitsministerium persönlich die Auskunft erhielt, dass der Gesetzgeber diese Ergebnisse als Ausfluss des Wettbewerbs politisch so gewollt habe und daher an eine Veränderung nicht gedacht werde, musste sie sich eines Besseren belehren lassen.

Durch diese Art des „Wettbewerbs“ werden gesetzlich mögliche, sinnvolle und bewährte Leistungen faktisch verhindert, da sie von den Versicherten zu diesen Bedingungen nicht mehr in Anspruch genommen werden können.

Öffentlich Bedienstete - Bürger zweiter Klasse?

Die Auskunfts- und Beratungspflicht ist im Sozialversicherungsrecht als selbstverständlich und notwendig anerkannt und entsprechend gesetzlich geregelt.

Die Bürgerbeauftragte muss hingegen Jahr für Jahr in den Bereichen der VBL (**V**ersorgungsanstalt des **B**undes und der **L**änder) und im Beihilferecht des Landes feststellen, dass die Auskunfts- und Beratungsmöglichkeiten für die Betroffenen mehr als bescheiden - und daher nicht zufriedenstellend - sind.

Verjährungen von Beihilfeansprüchen bereits nach einem Jahr und Verlust der wichtigen Versorgungsrente in der VBL durch mangelnde Beratung sind immer wiederkehrende Gründe für Eingaben an die Bürgerbeauftragte. Hinweise der Beihilfestellen, wonach die Gesetzeslage als bekannt vorzusetzen sei, telefonische Auskünfte völlig unverbindlich seien und Anfragen nach einer verbindlichen Auskunft der Schriftform bedürften, lösen die bestehenden Auskunfts- und Beratungsprobleme nach Ansicht der Bürgerbeauftragten nicht.

Sie hat sich in Gesprächen mit dem Landesbesoldungsamt davon überzeugen können, dass sich das Amt im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten sehr bemüht, den betroffenen Personen durch Auskünfte und Beratungen behilflich zu sein. Besonders schwierig stellen

sich im Beihilferecht wohl die Auskunfts- und Beratungsmöglichkeiten für Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebene dar, die trotz aller Bemühungen unzureichend sind.

In VBL-Angelegenheiten stellt sich die Situation noch schlechter dar. Hierzu besagt § 21 der Satzung der VBL lediglich, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die von der Anstalt zur Verfügung gestellten Druckschriften auszuhändigen und gegebenenfalls zu erläutern hat. Dies ist der einzige Hinweis auf eine „Art“ Auskunfts- und Beratungspflicht in VBL-Angelegenheiten durch den Arbeitgeber. Während in Sozialversicherungsangelegenheiten ein flächendeckendes Netz von Auskunfts- und Beratungsstellen besteht, ist die VBL den Versicherten gegenüber nicht zur Auskunft verpflichtet. Die Arbeitgeber haben aber nicht genügend qualifiziertes Personal für diese schwierige Aufgabe. Auch von der Möglichkeit, diese Aufgabe ebenfalls dem Landesbesoldungsamt zu übertragen, hat das Land bisher nicht Gebrauch gemacht, um dieses Amt nicht mit zusätzlicher Arbeit zu belasten.

Es ist der Bürgerbeauftragten bewusst, dass Auskünfte und Beratungen auch für öffentlich Bedienstete nicht kostenfrei zu haben sind und den Arbeitgebern zusätzliche finanzielle Belastungen entstehen, wenn dieser Service geboten wird. Die Verbesserung der Beratungsmöglichkeiten ist nach Ansicht der Bürgerbeauftragten aber unumgänglich. Die Aussage: „Die Gesetzeslage ist als bekannt vorauszusetzen“, ist jedenfalls bei der Vielzahl der zu beachtenden Vorschriften und der komplizierten Rechtsmaterie keine Aussage, sondern eine Ausrede.

Pflegeversicherung - Abbild der notwendigen Pflege?

Weiterhin stellt die Pflegeversicherung mit der Auslegung einzelner Bestimmungen des Gesetzes einen Schwerpunkt der Arbeit der Bürgerbeauftragten dar. Auch die Medien haben sich im Berichtsjahr häufig mit der Pflegeversicherung befasst, wobei die Pflegeheime und die Qualität der Pflege im Mittelpunkt standen.

Die vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) durchgeführte Überprüfung der Pflegeheime und die dabei getroffenen Feststellungen hinsichtlich vorhandener Qualitätsmängel treffen nach den

Erfahrungen der Bürgerbeauftragten in vollem Umfange zu und sind keineswegs aus der Luft gegriffen. Äußerst bedenklich ist dabei, dass das erschütternde und schlechte Ergebnis der Überprüfung trotz Voranmeldung des MDK zustande kam.

Die Bürgerbeauftragte ist davon überzeugt, dass nur die Schaffung von Rechtsgrundlagen für eine Überwachung der Qualität der Pflegeleistung durch eine Art „Pflege-TÜV“ Abhilfe schaffen könnte. Dem MDK sollten auch unangemeldete Prüfungen von Pflegeheimen ermöglicht werden. Die oft bemängelte Pflegedokumentation mag lästig sein, sie ist jedoch mangels eines besseren Instrumentes für die Kontrolle unverzichtbar. Allerdings müsste sie auch bei der Ermittlung des Zeitbedarfs der Pflegeeinsätze genügend Berücksichtigung finden und entsprechend honoriert werden.

Das „Vierte Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ hat im Berichtszeitraum kleine finanzielle Verbesserungen für die Pflegebedürftigen und Pflegepersonen mit sich gebracht. Leider werden notwendige soziale Leistungen für alle Pflegebedürftigen und der darüber hinaus notwendige Beaufsichtigungsbedarf bei dementen Pflegebedürftigen in der Pflegeversicherung immer noch nicht anerkannt. Im Berichtszeitraum ergangene höchstrichterliche Urteile haben sich strikt an den Wortlaut des Gesetzes gehalten und jede erweiternde Auslegung abgelehnt. Besonders das Bundessozialgericht machte deutlich, dass nur manuelle Verrichtungen der Grundpflege berücksichtigt werden - und dies auch nur dann, wenn die jeweilige Verrichtung im Gesetz ausdrücklich genannt wird. Die lebensnotwendige Gabe von Sauerstoff an eine pflegebedürftige Person ist danach keine Grundpflege und wird bei der Einstufung in eine Pflegestufe nicht berücksichtigt.

Das Vierte Änderungsgesetz des 11. Sozialgesetzbuches hat es mit sich gebracht, dass das Pflegegeld bis zum Ende des Monats gezahlt wird, in dem der Pflegebedürftige verstorben ist. Dies gilt aber nicht bei Sachleistungsbezug, z. B. bei Heimaufenthalt der pflegebedürftigen Person. In diesem Fall endet die Leistung der Pflegeversicherung bereits mit dem Todestag. Da die Heimverträge in der Regel die nach dem Heimgesetz zulässige Klausel enthalten, dass die Heimkosten (nach Abzug der Verpflegungskosten) längstens bis zum Ende des auf den Todestag folgenden Monats verlangt werden können, wenden sich

nach wie vor viele Angehörige verstorbener Heimbewohner/innen an die Bürgerbeauftragte. Die Heimkosten können für den gesamten Zeitraum nur verlangt werden, wenn das Bett nicht neu belegt werden kann. Das kann aber von den Angehörigen wohl kaum überprüft werden. Somit erwachsen ihnen nicht selten auch nach dem Tode noch erhebliche finanzielle Belastungen aus dem Heimaufenthalt.

Investitionskosten sind Bestandteil der Pflegesatzvereinbarungen zwischen den Heimbetreibern und den Kostenträgern. Der Bürgerbeauftragten liegen Eingaben und Informationen vor, wonach diese Kosten bis zum Spitzenwert von 51,17 DM täglich pro Heimbewohner/in betragen können. Diese also durchaus nicht unerheblichen Kosten werden von jedem/r Heimbewohner/in erhoben, und zwar unabhängig davon, ob sie oder er im Einzelzimmer oder Mehrbettzimmer untergebracht ist.

Hierzu hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Schleswig-Holstein der Bürgerbeauftragten mitgeteilt, dass es die Unterbringung aller Pflegebedürftigen in Einzelzimmern anstrebe. Wie sich die Bürgerbeauftragte selbst überzeugen konnte, ist das Einzelzimmer in Pflegeheimen in Schleswig-Holstein keinesfalls der Regelfall. Sollten die Investitionskosten weiterhin pro Bett und nicht nach der Anzahl der vorhandenen Zimmer errechnet werden, hat die Bürgerbeauftragte Zweifel, wie das Interesse der Heimbetreiber an der Bereitstellung von Einzelzimmern geweckt werden soll. Ohne eine Änderung dieser Regelung ist die Ankündigung des Ministeriums nach Ansicht der Bürgerbeauftragten nicht umsetzbar.

3. Teil

Einzelbeispiele

Die Bedeutung der Lohnsteuerklasse

Nicht jedem Arbeitslosengeld- oder Arbeitslosenhilfeempfänger ist die Bedeutung der Lohnsteuerklasse für die Höhe seiner Lohnersatzleistung hinreichend geläufig, obwohl er im Merkblatt für Arbeitslose darüber informiert wird und die Kenntnisnahme dieses Merkblattes bei der Antragstellung schriftlich bestätigt hat.

Die Höhe eines Arbeitslosengeld- oder Arbeitslosenhilfeanspruches richtet sich unter anderem nach derjenigen Lohnsteuerklasse, die am 1. Januar des Jahres, in dem der Arbeitslosengeld- oder Arbeitslosenhilfeanspruch entstanden ist, in der Lohnsteuerkarte eingetragen ist. Jede Änderung der Steuerklasse während des Bezuges von Leistungen muss dem Arbeitsamt mitgeteilt werden. Das Arbeitsamt berücksichtigt diese Änderung von dem Tage an, an dem erstmals die Voraussetzungen für die Änderung vorlagen. Hierbei wird von dem Leistungsempfänger auch erwartet, dass er die ihm von der zuständigen Gemeinde zugestellte Lohnsteuerkarte sorgfältig prüft. Wer eine derartige leistungserhebliche Änderung verspätet anzeigt, muss davon ausgehen, dass das Arbeitsamt dadurch überzahlte Leistungen zurückfordert.

So erging es auch einem 25-jährigen Deutschen, der bis Dezember 1996 in der Schweiz gelebt und gearbeitet hatte und der seit Dezember 1996 arbeitslos gemeldet war und Arbeitslosengeld später Arbeitslosenhilfe bezog. Im September 1997 wurde wegen seiner Eheschließung auf den Lohnsteuerkarten die Lohnsteuerklasse III für ihn und V für seine Ehefrau eingetragen. Die zuständige Gemeinde hätte im Regelfall auch für das Kalenderjahr 1998 die Lohnsteuerkarten entsprechend ausstellen müssen. Stattdessen erhielt lediglich die Ehefrau eine Lohnsteuerkarte mit der Lohnsteuerklasse III. Da sie keiner steuerpflichtigen Beschäftigung nachging, bewahrte sie die Steuerkarte ungeprüft auf. Der Leistungsempfänger selbst erhielt keine Lohnsteuerkarte. Als er im Sommer 1998 eine Tätigkeit aufnahm, legte er seinem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte von 1997 vor und bekam sein

Gehalt entsprechend der Lohnsteuerklasse III versteuert. Erst als im November 1998 seine Ehefrau eine steuerpflichtige Tätigkeit aufnahm, stellte er fest, dass in die Lohnsteuerkarte der Ehefrau fälschlicherweise die Lohnsteuerklasse III eingetragen war. Er ließ die Lohnsteuerklasse für sich in V umändern und informierte wegen seines vorangegangenen Leistungsbezuges nunmehr das Arbeitsamt. Dieses berücksichtigte den Steuerklassenwechsel vom Beginn des Jahres 1998 an und forderte im Januar 1999 überzahlte Leistungen in Höhe von 5.418,07 DM zurück, weil der Leistungsempfänger die Änderung der Lohnsteuerklasse nicht rechtzeitig mitgeteilt hatte. Mit diesem Bescheid wandte sich der Leistungsempfänger an die Bürgerbeauftragte um Rat.

Diese musste ihm zwar mitteilen, dass die vom Arbeitsamt vorgenommene Zuordnung zu einer Leistungsgruppe gemäß der Lohnsteuerklasse V rechtlich nicht zu beanstanden war. Erhebliche Zweifel ergaben sich jedoch an der Einschätzung des Arbeitsamtes, dass der Leistungsempfänger seiner Mitteilungspflicht grob fahrlässig nicht nachgekommen sei. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Betroffene die erforderliche Sorgfalt im besonders schweren Maße verletzt hat. Hierbei kommt es auf die persönliche Urteilsfähigkeit, das Einsichtsvermögen, das Verhalten des Betroffenen und die besonderen Umstände des Falles an. Auch der Erhalt des Merkblattes für Arbeitslose in Zusammenhang mit der entsprechenden Unterschrift auf dem Leistungsantrag, davon Kenntnis genommen zu haben, ist nicht in jedem Einzelfall geeignet, von einer groben Fahrlässigkeit auszugehen. Der Betroffene lebte erst relativ kurz in der Bundesrepublik Deutschland; von daher waren ihm die Bedeutung und Bewertung des Steuersystems mit Lohnsteuerkarten und Steuerklassen nicht so geläufig. Außerdem war die Lohnsteuerkarte für die Ehefrau von der Gemeindeverwaltung unzutreffend ausgestellt worden. Da für den Leistungsempfänger selbst keine Steuerkarte ausgestellt worden war, konnte er nicht mit letzter Sicherheit erkennen, dass ihm die gewährte Arbeitslosenhilfeleistung in der festgesetzten Höhe nicht mehr zustand. Die Einnahmen aus seinem Beschäftigungsverhältnis waren, wenn auch zu Unrecht, nach der Lohnsteuerklasse III abgeführt worden. Mit diesen Argumenten bat die Bürgerbeauftragte das Landesarbeitsamt Nord um Überprüfung des vom Arbeitsamt geltend gemachten Erstattungsanspru-

ches. Im August 1999 hob das Arbeitsamt diesen Erstattungsbescheid auf. (2269/99)

Sozialamt will sparen - koste es was es wolle

Verzweifelt bat eine 64-jährige Großmutter, die mit ihrer Tochter und zwei noch nicht schulpflichtigen Enkelkindern in einer gemeinsamen 3-Zimmer-Wohnung lebte, die Bürgerbeauftragte um Unterstützung. Die Familie erhielt seit einigen Jahren Leistungen zum Lebensunterhalt durch das Sozialamt. Zum Jahresbeginn hatte der Vermieter die Miete um 100,00 DM erhöht. Dies hatte die Hilfeempfängerin dem zuständigen Träger der Sozialhilfe pflichtgemäß mitgeteilt, damit der Erhöhungsbetrag bei der Berechnung der Hilfe berücksichtigt werden konnte.

Etwa zehn Monate später erhielt die Familie ein Schreiben des Amtes mit der Aufforderung, die Unterkunftskosten zu senken, da die Nettokaltmiete, wie man nun festgestellt hatte, 42,00 DM über der für die Haushaltsgemeinschaft geltenden Mietobergrenze von 958,00 DM lag. Da eine Untervermietung aufgrund der Wohnungsgröße nicht möglich war, konnten die Kosten nur durch einen Umzug gesenkt werden. Hierzu wurde der Familie eine Frist von knapp vier Monaten gesetzt. Da die Petentin bereits seit 1945 in der Wohnung lebte und ihre Tochter wie auch die Enkelkinder dort aufgewachsen waren, empfand sie es als besondere Härte, nun ihr Lebensumfeld verlassen zu müssen. Auch fühlte sie sich durch das Verfahren überfordert und überblickte nicht die drohenden Konsequenzen.

Dabei ging es nicht um eventuelle Umzugs- oder Wohnungsbeschaffungskosten. Da der Wohnungswechsel durch das Sozialamt veranlasst war, sollten diese Kosten selbstverständlich in angemessenem Umfang übernommen werden.

Als problematisch erwies sich jedoch, dass die Petentin sich lediglich beim Wohnungsamt als wohnungssuchend gemeldet, sich darüber hinaus jedoch nicht selbst um eine Wohnung bemüht hatte.

Drei Wochen vor Ablauf der gesetzten Frist, eine neue Unterkunft war noch nicht gefunden worden, traf ein Bescheid des Sozialamtes ein, der dann Anlass war, dass sich die 64-Jährige an die Bürgerbeauftragte wandte. Der Sozialhilfeträger hatte entschieden, die laufenden Leistungen ohne Berücksichtigung von Miet- und Heizkosten neu festzusetzen. Es wurden also nicht lediglich die sozialhilferechtlich angemessenen Unterkunfts-kosten anerkannt, sondern wegen der Überschreitung um 42,00 DM keinerlei Unterkunfts-kosten gewährt. Dies war, wie die Überprüfung der Bürgerbeauftragten ergab, in diesem Fall rechtlich zulässig.

Gleichwohl wandte sie sich zur Unterstützung der Petentin persönlich an die zuständige Fachbereichsleitung des Sozialhilfeträgers. Nach Auffassung der Bürgerbeauftragten war außer Acht gelassen worden, dass Unterkunfts-kosten dann in voller Höhe anerkannt werden müssen, wenn es den Betroffenen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist z. B. durch einen Wohnungswechsel die Aufwendungen zu senken. Aufgrund des Alters der Petentin wie auch in der Tatsache, dass diese bereits seit 54 Jahren in der Wohnung lebte, sah die Bürgerbeauftragte diesen Fall gegeben. Darüber hinaus hielt sie es auch aus wirtschaftlichen Gründen für wenig sinnvoll, wegen einer geringfügigen Überschreitung der Miethöhe erhebliche Kosten für Umzug und Wohnungsbeschaffung aufzuwenden.

Nach gut einem Monat, der Vermieter hatte die Wohnung wegen der nicht erfolgten Mietzahlungen inzwischen fristlos gekündigt, lag der Bürgerbeauftragten die Antwort des Sozialhilfeträgers vor. Man entschuldigte sich für die späte Nachricht und hoffte auf Verständnis dafür, dass keine andere Entscheidung getroffen werden könnte: „Die Überschreitung beträgt zwar nur 42,00 DM pro Monat, aber im Verlaufe der Zeit ist dies doch eine größere Summe als man zunächst denkt.“ Das Alter der Petentin und die Tatsache, dass die Hilfeempfängerinnen bereits seit Jahrzehnten in der Wohnung lebten, würden jedoch keinen Ausnahmefall begründen.

Obwohl die Petentin ihren zwischenzeitlich erhobenen Widerspruch formal aufrechterhielt, bemühte sich die Familie nun um eine neue Wohnung. Dann, inzwischen war über sechs Monate keine Miete gezahlt und das Räumungsverfahren eingeleitet worden, kam unerwar-

tete Hilfe von anderer Seite. Der Vermieter senkte die Miete rückwirkend um 42,00 DM, so dass jetzt die Mietobergrenze nicht mehr überschritten war. Der Sozialhilfeträger erkannte die Unterkunftskosten rückwirkend an und zahlte die rückständigen Beträge aus. - Das Amtsgericht setzte die Kosten für das Räumungsverfahren mit 795,00 DM zu Lasten der Sozialhilfeempfänger fest. (386/99)

Sozialhilfe: Pflegegeldanspruch neben Sachleistungen der Pflegekasse

Eine 75 Jahre alte allein stehende Petentin wandte sich wegen der Sicherstellung von ihr benötigter Pflegeleistungen an die Bürgerbeauftragte. Die schwer pflegebedürftige Frau erhielt von ihrer Pflegekasse Sachleistungen im Umfang von 750,00 DM, konnte damit jedoch den durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung festgestellten Pflegebedarf nicht finanzieren. Die ungedeckten Kosten betragen ca. 2.000,00 DM monatlich.

Die Bürgerbeauftragte riet der Petentin, ergänzende Sachleistungen sowie die Zahlung eines Pflegegeldes im Rahmen der Hilfe zur Pflege beim zuständigen Sozialamt zu beantragen.

Der Sozialhilfeträger gewährte daraufhin die erforderlichen Sachleistungen, lehnte jedoch eine Pflegegeldzahlung mit der Begründung ab, dass - neben den die Sachleistung erbringenden Pflegefachkräften - nicht ständig weitere zusätzliche Hilfen tätig seien. Hiergegen erhob die Leistungsberechtigte Widerspruch und bat die Bürgerbeauftragte um Unterstützung.

Diese setzte sich mit dem Sozialamt in Verbindung und trug ihre Rechtsauffassung vor.

Da die Petentin sowohl pflege- als auch sozialhilfebedürftig war und die Sachleistungen der Pflegekasse nicht ausreichten, den pflegerischen Bedarf zu decken, gewährte das Sozialamt ergänzende Leistungen nach § 69 b Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Diese Leistungen werden jedoch nach § 69 c Abs. 2 BSHG neben einem Pflegegeld nach § 69 a BSHG gewährt. Das Pflegegeld und die ergänzenden Leistungen sollen nach dem Willen des Gesetzgebers also nebeneinan-

der gewährt werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass beim Zusammentreffen der Leistungen das Pflegegeld um bis zu 2/3 gekürzt werden kann.

Diese Kürzung wurde durch den Gesetzgeber auf maximal 2/3 begrenzt, um dem Leistungsberechtigten in den Fällen, in denen Pflegebedürftigkeit nach dem BSHG besteht, die Aufrechterhaltung der ambulanten Pflegebereitschaft anderer Personen als der im Rahmen der Sachleistung eingesetzten besonderen Pflegekräfte zu ermöglichen. Nichtbedürftige, so die diesbezügliche Gesetzesbegründung, könnten sich die entsprechenden Hilfen auch ohne dieses Pflegegeld verschaffen. Der Gesetzgeber geht also davon aus, dass Pflegebedürftige, die keine Sozialhilfe benötigen, neben der Pflegeleistung nach SGB XI noch Eigenmittel aufwenden, um z. B. Verwandte, Nachbarn oder Laienhelfer zu motivieren bzw. um sich für deren Unterstützung erkenntlich zu zeigen. Diese Personen müssen nicht „ständig weitere zusätzliche“ Hilfe leisten, sondern können von den Pflegebedürftigen je nach Bedarf für gelegentliche Handreichungen herangezogen werden, da der überwiegende pflegerische Bedarf ja durch die besonderen Pflegekräfte bereits sichergestellt ist.

Selbst wenn alle erforderlichen Pflegesachleistungen durch den Sozialhilfeträger und die Pflegekasse in vollem Umfang übernommen werden, kann das Pflegegeld der Sozialhilfe nur um den gesetzlichen Höchstbetrag von 2/3 gekürzt werden.

Der Pflegestufe I zugeordnet, hätte der Petentin bei eigenständiger Sicherstellung der häuslichen Pflege Pflegegeld von 400,00 DM zugestanden. Gekürzt um 2/3 betrug der Anspruch auf das sogenannte „Garantie-Pflegegeld“ nun 133,33 DM. Da sich der zuständige Träger der Sozialhilfe nach Auswertung der schriftlichen Stellungnahme der Bürgerbeauftragten dieser anschloss, wurde die Leistung rückwirkend ab Antragstellung gewährt. (680/99)

Der Fluch der bösen Tat

Ein junger Mann reichte bei der Bürgerbeauftragten eine schriftliche „Beschwerde“ ein über die für ihn zuständige Mitarbeiterin eines Sozialamtes.

Darin schildert er, dass er sich von seiner Verlobten getrennt habe und dieses dem Sozialamt habe mitteilen wollen. Da er die vorher gemeinsame Wohnung alleine nicht halten könne, wollte er über die weiteren sozialhilferechtlich notwendigen Schritte beraten werden. Bei Wahrnehmung des vereinbarten Gesprächstermines habe er festgestellt, dass seine ehemalige Verlobte kurz vor ihm dort vorgesprochen hatte.

Von der Sachbearbeiterin seien ihm dann gleich zur Begrüßung Vorhaltungen gemacht worden, was er denn bitte „mit der Katze gemacht habe“. Eine Unterhaltung oder gar ein Beratungsgespräch sei dann nicht mehr möglich gewesen.

Nun habe er Angst, dass die Mitarbeiterin ihm gegenüber voreingenommen sein könnte und er es im Hinblick auf die Unterstützung seiner Bemühungen, unabhängig von Sozialhilfe zu werden, nun noch schwerer haben werde. Dabei sei „das mit der Katze“ schon länger her und auch ein nicht gewollter Unfall gewesen. Ob die Bürgerbeauftragte ihm nicht helfen könnte, fragte der Petent abschließend.

Die Bürgerbeauftragte wertete das Vorbringen des jungen Mannes nicht als Dienstaufsichtsbeschwerde, für deren Bearbeitung allein der Dienstvorgesetzte der Mitarbeiterin zuständig gewesen wäre, sondern verstand die Ausführungen als Bitte um Unterstützung, auch zukünftig angemessen beraten zu werden und persönliche Hilfen nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) zu erhalten.

Sie setzte sich daher mit der Mitarbeiterin des Sozialamtes in Verbindung, die einräumte, dass die gegen den Petenten wegen der Katze erhobenen Vorwürfe nicht sachgerecht gewesen seien. „Als Mensch“ habe sie jedoch nicht schweigen können, als sie von der ehemaligen Verlobten erfahren habe, dass der junge Mann die Katze getötet hätte. Die gewünschten Informationen habe sie allerdings dennoch erteilt und

sei auch zukünftig selbstverständlich bereit, den Hilfesuchenden sozialhilferechtlich zu beraten.

Die Bürgerbeauftragte unterrichtete den jungen Mann über das Ergebnis ihrer Kontaktaufnahme mit dem Sozialamt und machte ihm Mut, seine Angst zu überwinden und erneut das Gespräch mit der Mitarbeiterin zu suchen. (1691/99)

Eingliederungshilfe - Und ewig währt der Zuständigkeitsstreit

Auch 1999 musste sich die Bürgerbeauftragte wieder mit Eingaben auseinandersetzen, in denen es um die Eingliederung behinderter Kinder in der Schule als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ging. Hintergrund dieser Eingaben ist zumeist ein schon seit Jahren nicht geklärter Zuständigkeitsstreit zwischen Schulbehörde und Schulträgern einerseits sowie Sozial- und Jugendhilfeträgern andererseits hinsichtlich der Kostenübernahme für zur Eingliederung behinderter Kinder erforderlichen Hilfspersonals. Die Bürgerbeauftragte hatte hier bereits in ihrem Jahresbericht für 1995 vorgeschlagen, das Schulgesetz zu ändern. Kosten für die Betreuung behinderter Schülerinnen und Schüler sollten im Rahmen des „Systems Schule“ bereitgestellt werden, nicht durch die Sozialhilfe. Die Anregung wurde von den Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages leider nicht aufgenommen.

In einem Fall wandte sich eine allein erziehende Mutter mit der Bitte um Unterstützung an die Bürgerbeauftragte. Ihr 8-jähriger schwer körperbehinderter und auf einen Rollstuhl angewiesener Sohn war einer Förderschule (Sonderschule) zugewiesen worden, benötigte für den Besuch der Schule aber die Unterstützung eines sogenannten Integrationshelfers. Das zuständige Sozialamt hatte die Übernahme der Kosten für eine solche Unterrichtsbegleitung jedoch abgelehnt.

Der Sozialhilfeträger begründete dies im Wesentlichen unter Hinweis auf den Nachrang der Sozialhilfe gegenüber den nach dem Schulgesetz durch Land und Kommunen zu gewährenden Leistungen. Das Kind könne, wie noch im vorhergehenden Schuljahr, eine Schule für Körperbehinderte besuchen, die in der Lage sei, der speziellen Behinderung des Jungen gerecht zu werden, ohne zusätzliche Hilfskräfte

einstellen zu müssen. Außerdem sei eine Kostenübernahme für eine Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe nur bei integrativer Beschulung behinderter Kinder an Regelschulen möglich, nicht jedoch bei Besuch einer Sonderschule.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens hatte die Mutter bereits geltend gemacht, dass das Kind an der Körperbehinderten-Schule im benachbarten Bundesland erhebliche Eingewöhnungsschwierigkeiten gehabt hatte und deshalb wie auch wegen der Wohnortnähe der Förderschule dieser vom zuständigen Schulamt zugewiesen worden war. Sie hatte dargelegt, dass zum Ausgleich der körperlichen Behinderungen durch einen Unterrichtsbegleiter zu leistende Unterstützung durch einen Zivildienstleistenden eines örtlichen Wohlfahrtsverbandes übernommen werden könne und hatte beim nach dem Schulgesetz zuständigen Schulträger einen entsprechenden Kostenübernahmeantrag gestellt. Dieser war jedoch unter Hinweis darauf, dass der Schulverband sowohl personell als auch finanziell nicht in der Lage sei, einen Schulbegleiter zu stellen, abgelehnt worden. - Da es nach dem Schulgesetz zwar Aufgabe der Schulträger ist, das Hilfspersonal für den Schulbetrieb zu stellen, das Gesetz andererseits jedoch einen Rechtsanspruch auf diese Leistung ausschließt, musste diese Ablehnung hingenommen werden. - Die Petentin hatte außerdem dargelegt, dass die Maßnahme nicht nur eine Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung bedeute, sondern auch die Teilnahme des Kindes am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen solle. Durch den Besuch der Förderschule hatte der Junge Kontakt zu zwar lernbeeinträchtigten, überwiegend aber nicht behinderten Kindern und waren soziale Kontakte möglich geworden, die auch über die Zeit des Schulbesuchs hinausgingen.

Zur Unterstützung des Anliegens der Petentin führte die Bürgerbeauftragte in ihrer Stellungnahme an den Träger der Sozialhilfe aus, dass eine Kostenübernahme für eine Unterrichtsbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe keineswegs nur bei integrativer Beschulung behinderter Kinder möglich ist. Unabhängig von eventuellen schulrechtlichen Vorschriften umfasst die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung nach dem BSHG alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen, die behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht ermöglichen oder erleichtern bzw. durch

die eine erreichbare Bildung erworben werden kann. Dies gilt auch dann, wenn diese Maßnahmen an einer Sonderschule erforderlich werden und der Schulträger entsprechende Leistungen nicht gewährt. Ebenfalls unter Bezug auf die geltende Rechtsprechung wies die Bürgerbeauftragte darauf hin, dass der Sozialhilfeträger nicht auf den Besuch einer (anderen) Sonderschule verweisen kann, um Sozialhilfekosten zu sparen. Auch in diesen Fällen ist die Zuweisungsentscheidung der Schulbehörde für den Sozialhilfeträger bindend. Im Übrigen war die beantragte Maßnahme besonders geeignet, die Aufgabe der Eingliederungshilfe, u. a. die Folgen einer Behinderung zu beseitigen oder zu mildern und den Behinderten in die Gesellschaft einzugliedern, zu erfüllen.

Schon kurze Zeit später erhielt die Petentin einen Bescheid des Sozialamtes, mit dem ihrem Widerspruch abgeholfen wurde. Die Kosten für den Einsatz eines Zivildienstleistenden zur Unterrichtsbegleitung des Kindes wurden mit bis zu 25 Stunden wöchentlich im Rahmen der Eingliederungshilfe übernommen.

Die Bürgerbeauftragte sieht sich auch durch den vorstehend geschilderten Fall in ihrer Auffassung gestärkt, dass der fast schon regelmäßig und zudem mit erheblichen Verwaltungskosten einhergehende Zuständigkeitsstreit Eltern und Kindern nicht zuzumuten ist. Eine Änderung des Schulgesetzes, mit der ein Rechtsanspruch auf Leistungen zur Integration begründet wird und durch den die Betroffenen nicht länger in die Sozialhilfe gedrängt werden, ist ihres Erachtens überfällig. (241/99)

Zentimetermaß statt Augenmaß

Ein an multipler Sklerose erkrankter berufstätiger Mann und seine ebenfalls berufstätige Frau mussten sich eine andere Wohnung suchen, nachdem der Mann nicht mehr in der Lage war, Treppen zu steigen. Außerhalb der Wohnung und seines Arbeitsplatzes benutzte er einen Rollstuhl.

Da beide Ehepartner ein Einkommen erzielten, scheiterte der Bezug einer barrierefreien öffentlich geförderten Wohnung an der Einkom-

mensgrenze. Nach langer Suche fanden sie eine frei finanzierte Wohnung in einem Hochhaus mit Fahrstuhl und stufenlosem Eingangsbereich. Diese Wohnung hat einen sechs Meter langen und 1,20 m breiten Flur, der ohne Zwischentür in ein fast 30 qm großes Wohnzimmer mündet. Alle Räume, mit Ausnahme des Badezimmers, haben ausreichend breite Türen und sind auch für Rollstuhlbewerber geeignet. Die Badezimmertür war allerdings nur 66 cm breit und schlug nach innen auf, so dass der Petent mit seinem Gehwagen, den er innerhalb der Wohnung benutzte, nicht hindurch passte. Sie musste durch eine 80 cm breite, nach außen aufschlagende Tür ersetzt werden. Auch innerhalb des Badezimmers waren Änderungen nötig. Beispielsweise mussten die Badewanne durch eine Dusche mit flacher Duschtasse, Klappsitz und Haltegriffen und der vorhandene 80-Liter-Speicher durch einen Durchlauferhitzer ersetzt werden. Dadurch sollte gleichzeitig Platz geschaffen werden, um der Ehefrau die notwendige Hilfeleistung beim Waschen, Zähneputzen und Rasieren zu erleichtern.

Zunächst beantragte der Petent den Duschklappsitz und die Haltegriffe als Hilfsmittel für Behinderte bei seiner gesetzlichen Krankenversicherung. Diese antwortete nicht, sondern gab die Angelegenheit gleich an die Pflegeversicherung weiter. Die Pflegekasse wiederum teilte dem Petenten mit, dass sie die beantragten Hilfsmittel nicht liefern könne, da er bisher noch keine Pflegestufe habe. Völlig ratlos wandte sich der Petent nun an die Bürgerbeauftragte.

Die Bürgerbeauftragte wandte sich schriftlich an die Kranken- und Pflegeversicherung. Sie stellte klar, dass von der Pflegeversicherung gar keine Leistungen erwartet würden, da der Petent als Erwerbstätiger die Möglichkeit habe, den Umbau als ganzes durch die Hauptfürsorgestelle aus der Ausgleichsabgabe fördern zu lassen. Das setze allerdings voraus, dass zunächst geklärt werde, welche Hilfsmittel die Krankenversicherung übernehme.

In der Zwischenzeit war dem Petenten von der Pflegekasse die Pflegestufe I zuerkannt worden. Die Pflegekasse teilte ihm nun mit, dass die Leistungen der Hauptfürsorgestelle den Leistungen der Pflegekasse vorgehen und deshalb die Pflegeversicherung den Umbau nicht bezuschussen könne. Die beantragten Hilfsmittel würden auf Rechnung der Krankenversicherung demnächst geliefert.

Dieses war der erste Streich, doch der zweite folgt sogleich.

Im Rahmen des Antrages auf Gewährung laufender Leistungen aus der Pflegeversicherung hatte der Medizinische Dienst bei dem Petenten einen Hausbesuch gemacht und die von ihm angestrebten Umbaumaßnahmen des Badezimmers empfohlen. Die Hauptfürsorgestelle, die ebenfalls einen Hausbesuch durchführte, sah das ganz anders. Zunächst sollte lediglich der Ersatz des 80-Liter-Speichers durch einen Durchlauferhitzer gefördert werden. Der Petent erhielt einen entsprechenden Bewilligungsbescheid, in dem die anderen Maßnahmen jedoch nicht erwähnt wurden.

Als die Bürgerbeauftragte bei der Hauptfürsorgestelle telefonisch den Stand des Verfahrens für die übrigen beantragten Maßnahmen erfragte, erfuhr sie zu ihrer Überraschung, dass weitere Maßnahmen in dieser Wohnung nicht erforderlich seien. Aufgrund des schlechten Gesundheitszustandes des Petenten sei zu erwarten, dass er demnächst auch innerhalb der Wohnung einen Rollstuhl benutzen werde und dies unter anderem aufgrund des zu schmalen Flures nicht möglich sein werde. Der Petent müsse aus dieser Wohnung, die er erst kürzlich angemietet hatte, ohnehin bald wieder ausziehen.

Die Bürgerbeauftragte sorgte dafür, dass der Hauptfürsorgestelle die tatsächliche Breite des Flures von 1,20 m nachgewiesen wurde und wies darauf hin, dass mit Ausnahme des Badezimmers alle Räume sowie der Eingangsbereich des Hauses mit dem Rollstuhl befahrbar sind. Daraufhin wurden auch die weiteren beantragten Maßnahmen bezuschusst. Die mit diesem „Verfahren“ für den Petenten verbundenen Aufregungen konnte die Bürgerbeauftragte ihm jedoch nicht ersparen.

Anzumerken ist noch, dass die Wohnungsbauförderungsbestimmungen des Landes Schleswig-Holstein zum Thema „Barrierefreiheit“ einen Wandabstand von 1,20 Metern für ausreichend halten. (1362/98)

Wohngeld und die Moral einer Baugenossenschaft

Ein Bundesbediensteter gründete mit seiner Partnerin und deren Tochter eine Lebensgemeinschaft. Ihm wurde von seiner Standortverwaltung für den aus drei Personen bestehenden Haushalt eine Bundesbedienstetenwohnung entsprechender Größe zugewiesen. Unabhängig davon, ob die Partner einer Lebensgemeinschaft verheiratet sind oder nicht, ist es üblich, den Mietvertrag nur mit dem Bundesbediensteten abzuschließen. Die Standortverwaltungen, die aufgrund der Gewährung von Baudarlehen sich gegenüber den Vermietern das Besetzungsrecht für die Wohnungen vorbehalten haben, erteilen diesen entsprechende Anweisungen zum Abschluss der Mietverträge. Entsprechendes gilt für die Nutzungsverträge, die Bundesbedienstete nach Zuweisung der Wohnungen mit Baugenossenschaften abschließen. Dieses Verfahren ist für die Bürgerbeauftragte einsichtig, obwohl auch damit nicht verhindert werden kann, dass im Falle einer Ehescheidung eine Bundesbedienstetenwohnung durch das Familiengericht der Ehefrau eines Bundesbediensteten zugewiesen wird. Das ist nach bürgerlichem Recht möglich, auch wenn die Ehefrau den Mietvertrag nicht mit unterschrieben hat.

Im vorliegenden Falle handelte es sich um eine eheähnliche Gemeinschaft. Dadurch war das Paar, das aufgrund des Einkommens und der hohen Werbungskosten des Mannes für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz durchaus Wohngeld hätte erhalten können, von der Wohngeldgewährung ausgeschlossen. Haushaltsangehörige, die nicht miteinander verwandt oder verheiratet sind, müssen jeweils einen eigenen Wohngeldantrag stellen, da sie nicht als Familienangehörige eines Haushaltsvorstandes gelten. Antragsberechtigt ist jedoch nur, wer einen Miet-, Nutzungs- oder Untermietvertrag abgeschlossen hat oder Eigentümer des von ihm bewohnten Wohnraumes ist. Nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung ist die damit verbundene Schlechterstellung unverheirateter Paare gegenüber Ehepaaren auch dann verfassungsgemäß, wenn Kinder im Haushalt leben.

Die Gewährung von Wohngeld setzte daher den Abschluss eines Mietvertrages durch die Petentin voraus. Da der Eintritt in den Nutzungsvertrag ihres Lebensgefährten mit der Baugenossenschaft aufgrund der Weisungen der Standortverwaltung hier ausschied, bat die Bürgerbeauftragte den Vorstandsvorsitzenden der Baugenossenschaft, dem Abschluss eines Untermietvertrages zwischen dem Nutzungsberech-

tigten und seiner Lebensgefährtin zuzustimmen, was für die Wirksamkeit eines Untermietvertrages nach bürgerlichem Recht erforderlich ist.

Auf die ausführlich begründete schriftliche Bitte an den Vorstandsvorsitzenden hin rief dieser in der Dienststelle an und erklärte, dass ihm die Standortverwaltung nicht nur die Aufnahme der Petentin in den Nutzungsvertrag ausdrücklich untersagt habe, sondern auch generell verboten habe, den Abschluss von Untermietverträgen jeglicher Art zu genehmigen. Die Bürgerbeauftragte möge sich dies von der Standortverwaltung bestätigen lassen.

Die Standortverwaltung bestätigte die Auffassung der Baugenossenschaft jedoch keineswegs. Die Bürgerbeauftragte hat es schriftlich, dass die Standortverwaltung gegen den Abschluss eines Untermietvertrages zwischen ihrem Mitarbeiter und seiner Lebensgefährtin grundsätzlich keine Einwände hat, wenn sichergestellt ist, dass die Lebensgefährtin die Wohnung bei einem eventuellen Auszug des Nutzungsberechtigten ebenfalls räumt. Da die Petentin durch den Abschluss eines Untermietvertrages gegenüber der Baugenossenschaft kein eigenes Nutzungsrecht erworben hätte, verstand sich dies von selbst. Die Bürgerbeauftragte teilte nun dem Vorstandsvorsitzenden der Baugenossenschaft schriftlich mit, was ihr die Standortverwaltung geantwortet hatte, und bat nochmals um Genehmigung eines Untermietvertrages. Die Baugenossenschaft reagierte auf dieses Schreiben nicht mehr. Auch mit dem Nutzungsberechtigten, dem Partner der Petentin, nahm sie keinen Kontakt auf. Zwei Monate später erklärte die Petentin, dass sie sich einen Nebenjob gesucht habe, um die wirtschaftliche Lebensgrundlage ihres Haushalts zu verbessern. Da durch das höhere Einkommen ohnehin kein Wohngeld mehr in Betracht gekommen wäre, erübrigte sich die weitere Bearbeitung. Offenbar herrschen bei dieser Baugenossenschaft noch Moralvorstellungen vor, die mit der heutigen Lebenswirklichkeit nicht mehr übereinstimmen. (1402/99)

Hilfe für einen Witwer und seinen erwachsenen Sohn

Ein Petent bat die Bürgerbeauftragte um Hilfe, weil er das Kindergeld, das er für seinen 27-jährigen Sohn erhalten hatte, „sofort und in voller Höhe“ zurückzahlen sollte. Sein Sohn ist psychisch behindert. Bei ihm

lag zum Zeitpunkt der Eingabe ein Grad der Behinderung (GdB) von 70 vor. Die Krankheit war im Jahre 1991, seinem zweiten Ausbildungsjahr aufgetreten. Er musste damals die Ausbildung abbrechen. Seitdem bezog er Sozialhilfe.

Wegen seiner Behinderung konnte der Sohn nicht im Elternhaus wohnen, obwohl er auf Hilfe angewiesen war. Er lebte zunächst in einer therapeutischen Wohngemeinschaft und mietete dann im März 1998 eine eigene kleine Wohnung in unmittelbarer Nähe seines Elternhauses an.

Im November 1998 nahm er eine Halbtagsbeschäftigung als Lagerarbeiter bei einer Einzelhandelsfirma auf. Diese Tätigkeit wurde vom Arbeitsamt und vom Landesamt für soziale Dienste - Hauptfürsorgestelle - gefördert. Das Arbeitsamt zahlte dem Arbeitgeber einen Lohnkostenzuschuss, der im 1. Jahr 70 % des Arbeitslohnes, im 2. Jahr 60 % und im 3. Jahr 50 % beträgt. Die Hauptfürsorgestelle übernahm die Kosten für eine begleitende Hilfe im Arbeitsleben. Der Sohn wurde einmal pro Woche von einem psychosozialen Dienst am Arbeitsplatz betreut. Außerdem fand eine ambulante psychologische Betreuung einmal wöchentlich im Hause statt, die die Eingliederungshilfe für Behinderte nach dem BSHG übernahm. Durch dieses Eingliederungskonzept konnte eine stationäre Unterbringung vermieden werden.

Der Sohn des Petenten wurde nicht nur am Hauptsitz des Arbeitgebers, sondern auch in weiter entfernt liegenden Filialen eingesetzt. Alle Wege legte er mit dem eigenen Pkw zurück und musste die dafür anfallenden Kosten selbst tragen. Die monatliche Wohnungsmiete von 630,00 DM wurde von seinem Vater übernommen.

Der Sohn konnte leider diese Beschäftigung, die ihm offenbar viel Freude machte, nicht lange ausüben. Er erlitt nach dem Tode seiner Mutter im März 1999 einen so schweren Rückfall, dass er lange Zeit im Krankenhaus behandelt werden musste.

Die Bürgerbeauftragte wies die Familienkasse auf die Einschränkung der Erwerbsfähigkeit durch die psychische Behinderung hin und auf die hohen Werbungskosten, die durch die Firmenfahrten mit dem eigenen Wagen verursacht wurden. Unter Berücksichtigung behinderungsbe-

dingter Mehrkosten in der Lebensführung und des durch Werbungskosten erheblich verringerten Nettoeinkommens reichten die Einnahmen nicht aus, um den Lebensunterhalt zu bestreiten, so dass der Vater gezwungen sei, für seinen Sohn weiterhin Unterhalt zu leisten. Eine Kopie des Schreibens an die Familienkasse übersandte die Bürgerbeauftragte dem Landesarbeitsamt Nord mit der Bitte um Prüfung.

Wie das Landesarbeitsamt herausfand, hatte die Familienkasse die Höhe des Nettoeinkommens gar nicht errechnet. Da der Sohn des Petenten eine Teilzeitbeschäftigung ausübte, die mit 20 Stunden wöchentlich über der Geringfügigkeitsgrenze lag, war die Familienkasse davon ausgegangen, dass die Behinderung nicht so schwerwiegend sein könne und für die Einschränkung der Erwerbstätigkeit nicht ursächlich war. Mit anderen Worten, die Familienkasse sagte sich: „Ganz oder gar nicht“. Die Familienkasse meinte offenbar, dass ein behinderter Mitarbeiter, der mehr als geringfügig, das heißt mehr als 15 Stunden in der Woche arbeitet, auch in der Lage ist, seine Erwerbstätigkeit so weit zu steigern, dass er von dem Einkommen seinen vollen Lebensunterhalt bestreiten kann. Das Landesarbeitsamt vertrat eine andere Auffassung. Aus Art und Schwere der Behinderung könne geschlossen werden, dass der Sohn des Petenten nur eingeschränkt erwerbstätig sein könne. Die Einschränkung der Erwerbsfähigkeit werde daher durch die Behinderung verursacht. Unter diesen Umständen müsse errechnet werden, ob sein Einkommen unter Berücksichtigung des Behindertenpauschbetrages und der Werbungskosten die Einkommensgrenze überschreite.

Die Berechnung ergab, dass die Einkommensgrenze nicht überschritten war. Die Voraussetzung für die Zahlung von Kindergeld, dass wegen der Behinderung der Lebensunterhalt nicht selbst bestritten werden kann, war somit erfüllt. Daraufhin hob die Familienkasse den Rückforderungsbescheid auf. Auch für die Zeit der nachfolgenden Erkrankung, in der der Sohn des Petenten Krankengeld bezog, wurde das Kindergeld weitergezahlt. (594/99)

Fibromyalgie - klimakterischer Versagenszustand?

Ende Dezember 1998 wandte sich eine 59-jährige Frau an die Bürgerbeauftragte mit der Bitte, ihr bei einem Neufeststellungsantrag an das Landesamt für soziale Dienste behilflich zu sein. Es war ihr fünfter Antrag auf Anerkennung des Fibromyalgie-Syndroms als Gesundheitsstörung und Behinderung. Anerkannt waren bis dahin „Wirbelsäulenbeschwerden, Kniegelenksarthrose und **klimakterischer Versagenszustand**“. Mit Letzterem waren die vielfältigen Beschwerden der Fibromyalgie gemeint. Sie hatte insgesamt einen Grad der Behinderung (GdB) von 30 zuerkannt erhalten. In allen vier vorausgegangenen Antragsverfahren lagen dem Landesamt für soziale Dienste die Arztberichte von insgesamt vier Rheumatologen vor.

Auch nach Antragstellung mit Unterstützung der Bürgerbeauftragten und ausführlicher Beschreibung der Beschwerden wurde wieder ein Ablehnungsbescheid erteilt - es blieb bei einem GdB von 30. Gegen diesen Bescheid legte sie mit Hilfe der Bürgerbeauftragten Widerspruch ein. Dem Landesamt für soziale Dienste wurde nun ein ärztliches Gutachten der Rheuma-Klinik Bad Bramstedt übersandt, in der sich die Petentin inzwischen wegen ihrer Fibromyalgie-Erkrankung aufgehalten hatte. Schon drei Wochen später teilte das Landesamt für soziale Dienste der Bürgerbeauftragten mit, dass jetzt ein Bescheid mit einem Gesamt-GdB von 50 erteilt werde und allein auf die Fibromyalgie ein Grad der Behinderung von 30 entfalle.

Aufgrund dieser medizinischen Beurteilung wurde dann auch durch die BfA eine Erwerbsunfähigkeitsrente auf Dauer gewährt. (1919/98)

Rundfunkgebührenbefreiung wegen Behinderung

Schwer behinderte Menschen, die ständig nicht an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen können, erhalten auf Antrag beim Landesamt für soziale Dienste einen Nachteilsausgleich. Es wird ihnen das Merkzeichen RF zuerkannt, durch das sie von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden.

Einen solchen Antrag hatte eine 50-jährige Frau bereits zweimal ohne Erfolg gestellt, bevor sie sich an die Bürgerbeauftragte wandte. Ihr schwerer insulinpflichtiger Diabetes mellitus hatte sie beide Beine gekostet. An den Beinstümpfen bildeten sich immer wieder eitrige Abszesse, und sie litt unter starken sogenannten Phantomschmerzen (Schmerzempfinden in nicht mehr vorhandenen Körperteilen).

Die Merkzeichen G (erheblich gehbehindert), aG (außergewöhnlich gehbehindert), B (ständige Begleitung erforderlich) und H (hilflos) waren ihr bei einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 bereits zuerkannt worden. Um wenigstens hin und wieder einigermaßen schmerzfrei zu sein, musste sie Medikamente auf Morphin-Basis einnehmen, war dann aber nicht mehr voll aufnahmefähig.

Eine Mitarbeiterin der Bürgerbeauftragten machte einen Hausbesuch bei der Petentin, um ihr bei einem neuen Antrag behilflich zu sein. Im vertrauensvollen Gespräch schilderte die Frau ihr Unvermögen, ein WC zu benutzen. Mit Armkraft schaffe sie es nicht, sich vom Rollstuhl auf den WC-Sitz zu heben, zumal sie wegen fehlender Bewegung sehr schwer geworden ist. Versuche ihres Ehemannes, sie auf das WC zu setzen und dort zu halten, würden schon an ihrer großen Angst und Unsicherheit in dieser Lage scheitern, zumal die Beinstümpfe nur sehr kurz sind. Hinzu käme, daß der Ehemann selbst gesundheitliche Probleme habe.

Alle diese Tatsachen wurden im erneuten Antrag ausführlich geschildert. Leider sah es das Landesamt für soziale Dienste wieder „als pflichtgemäßes Ermessen“ an, auch diesmal das Merkzeichen RF nicht zuzuerkennen.

Mit anderen Worten: Unter Benutzung eines Rollstuhls und zusätzlicher Begleitung durch Dritte könne sie sehr wohl an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen.

Im darauf folgenden Widerspruchsverfahren beschrieb die Bürgerbeauftragte noch einmal die Problematik der Blasen- und Darmentleerung sowie die betäubende Wirkung der notwendigerweise einzunehmenden Schmerzmittel, um überhaupt sitzen zu können. Sie wies darauf hin, dass die Petentin schon deshalb nicht an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen könne, weil sie eine für die Toilettenbenutzung notwendige zweite Begleitperson nicht ständig zu ihrer Verfügung hal-

ten könne. Das Schreiben der Bürgerbeauftragten an das Landesamt für soziale Dienste sowie ein Telefongespräch mit einem verständnisvollen Arzt des Landesamtes sorgten schließlich dafür, dass das Merkzeichen RF zuerkannt wurde. (1256/98)

10 Jahre Kampf mit den Behörden - Endlich Erfolg!

Über den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages und den Eingabenausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages erreichte die Bürgerbeauftragte die Eingabe eines im Ausland lebenden Petenten, der Probleme mit seinem in Schleswig-Holstein ansässigen Rentenversicherungsträger hatte.

Der im Jahre 1926 geborene Petent berichtete, dass er sich bereits seit 1989 erfolglos um die Durchsetzung seiner Rentenansprüche bemühte. Er hatte sich damals an die Bundesversicherungsanstalt (BfA) in Berlin gewandt und um Anerkennung seiner im Ghetto geleisteten Zwangsarbeit als Beitragszeit in der Rentenversicherung gebeten. Auch nach Durchführung des Widerspruchsverfahrens und weiterer gestellter Überprüfungsanträge in den Jahren 1991 bis 1993 verblieb es bei der Ablehnung. Nachdem er 1997 aus der Presse von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts erfuhr, nach der Juden, die in einem Ghetto Zwangsarbeit leisten mussten, Anspruch auf Rente hätten, wandte er sich erneut an die BfA. Zu seinem Ärger reagierte diese auf sein Schreiben erst aufgrund einer Dienstaufsichtsbeschwerde an den Präsidenten. Die Sache sei an die LVA Schleswig-Holstein abgegeben worden. Diese teilte ihm mit, dass für ihn zwar Beitragszeiten und andere Zeiten anzurechnen, die Voraussetzungen für eine Zahlung ins Ausland jedoch fraglich seien.

Nach mehrmaligen telefonischen Anfragen hatte die Bürgerbeauftragte den Eindruck, dass die Angelegenheit im Sinne des Petenten geregelt werden könne. Sie bat den Petenten, der LVA eine angemessene Bearbeitungszeit für die Beschaffung notwendiger Auskünfte des ausländischen Rentenversicherungsträgers einzuräumen. Im Dezember 1998 teilte die LVA dem Petenten mit, dass er zwar eine Rente erhalten könne, jedoch unter der Voraussetzung, dass er rund 32.000,00 DM einzahle. Nach den Ermittlungen der Bürgerbeauftragten hätte der

Petent ab 01.09.98 eine monatliche Rente von rund 650,00 DM zu erwarten gehabt. Aufgrund seines Alters war der Petent damit verständlicherweise nicht zufrieden.

Obwohl in einem Gespräch zwischen Bürgerbeauftragter, Petent und LVA diese eine nochmalige wohlwollende Überprüfung zugesagt hatte, erteilte sie der Bürgerbeauftragten schriftlich eine Absage. Eine Nachentrichtung freiwilliger Beiträge komme nun nicht mehr in Betracht. Auch die Rentenhöhe sei geringer als bisher errechnet.

Aber die Bürgerbeauftragte gab nicht auf. Erneut trug sie der LVA ihren Rechtsstandpunkt vor und hatte schließlich Erfolg. Dem Petenten wurde eine laufende monatliche Rente von mehr als 2.000,00 DM zugesprochen. Zwar verlangte die LVA von ihm nunmehr eine noch wesentlich höhere Nachentrichtung, bejahte aber den Rentenanspruch bereits ab Januar 1993, so dass die Nachzahlung das dreifache der geforderten freiwilligen Beiträge betrug und diese von ihm somit leicht aufzubringen waren. (360/98)

Die Ehre des Vaters erfolgreich verteidigt

Der Petent, Sohn eines verstorbenen landwirtschaftlichen Arbeitgebers, bat die Bürgerbeauftragte um Hilfe für zwei ehemalige landwirtschaftliche Arbeiterinnen. Er sei sicher, dass sein Vater für diese Arbeiterinnen regelmäßig Rentenversicherungsbeiträge an die LVA Schleswig-Holstein abgeführt habe. Für die Zeit der damaligen Beschäftigungen während des Zweiten Weltkrieges könne er jedoch keine Nachweise beschaffen, die von der LVA anerkannt würden. Die Nichtanerkennung der Beitragszahlungen betrachte er als Ehrverletzung seines Vaters. Selbst die Vorlage der noch bei ihm vorhandenen Beschäftigungsunterlagen führte nicht zur Anerkennung, da keine Versicherungskarten vorgelegt werden konnten.

1999 suchte der Petent die Bürgerbeauftragte persönlich bei einem ihrer Sprechtage auf. Er habe zwischenzeitlich mit einem Berater der LVA Kontakt aufgenommen, der ihm eine nochmalige Überprüfung der Angelegenheit zugesagt habe. Leider habe er daraufhin nichts mehr von der LVA gehört. Da jeder Bürger erwarten kann, dass Zusagen von

einer Behörde auch eingehalten werden, bat die Bürgerbeauftragte die LVA unter Hinweis auf eine vorhandene Gesprächsnotiz, dem Petenten zu antworten.

Die LVA überprüfte den von der Bürgerbeauftragten vorgetragenen Sachverhalt. Bei dieser Gelegenheit wurden erstmals auch die im Archiv der LVA abgelegten Unterlagen der Landwirtschaftlichen Krankenkasse nach Hinweisen auf die beiden Arbeiterinnen durchsucht. Das fast Unvorstellbare geschah, es wurden tatsächlich Unterlagen von einer der Beschäftigten gefunden, die dort falsch abgelegt waren.

Die Bürgerbeauftragte erreichte, dass der Beschäftigten, für die die Unterlagen aufgefunden wurden, die erhöhte Altersrente ohne Einrede der Verjährung seit Rentenbeginn zugesprochen wurde. Mit dem Auffinden der Nachweise für die eine Beschäftigte konnte nunmehr auch die andere Beschäftigte die entsprechende Beitragszahlung glaubhaft machen. Auch für sie wurde die laufende Rente erhöht, rückwirkend allerdings nur für vier Jahre (§ 44 SGB X). Darüber hinaus schrieb die Geschäftsführung der LVA dem Petenten einen Entschuldigungsbrief, in dem sie seine Hartnäckigkeit anerkennend würdigte und die Ehre seines Vaters als Arbeitgeber wieder herstellte. (41/00)

Bürger werden durch die Krankenkasse aus Kostengründen „entmündigt“!

Hilflos wandte sich die Ehefrau eines gesetzlich krankenversicherten Rentners an die Bürgerbeauftragte. Ihr Ehemann habe längere Zeit als Beatmungspatient im Krankenhaus gelegen und sei ohne ihr Einverständnis in ein für sie weit abgelegenes Heim verbracht worden.

Die Bürgerbeauftragte ermittelte, dass der Ehemann der Petentin im Mai 1999 nach einem schweren Sturz von einer Leiter ins Krankenhaus eingeliefert worden war. Die Schwere der dabei zugezogenen Verletzungen machte Intensivpflege mit künstlicher Beatmung erforderlich. Kurz vor Ablauf des siebenwöchigen Aufenthaltes im Krankenhaus wurde der Ehefrau am 21. Juni 1999 mitgeteilt, dass trotz der weiterhin notwendigen künstlichen Beatmung ihr Ehemann in ein „Therapiezentrum“ verbracht werden müsse. Eine rechtliche Beratung über

die Art der Einrichtung und die daraus entstehenden Kostenfolgen habe sie nicht erhalten. Bereits am 23. Juni fand die Verlegung des Beatmungspatienten in das „Therapiezentrum“ statt, welches ca. 40 Kilometer vom Wohnort der Petentin entfernt liegt. Nach Ansicht der Ehefrau wurde er auf Veranlassung der Krankenkasse ausschließlich aus Kostengründen verlegt, da in dem „Therapiezentrum“ ein wesentlich günstigerer Pflegesatz als im Krankenhaus anfiel. Nach ihrem Verständnis konnte die Behandlung im Krankenhaus noch gar nicht abgeschlossen sein, so lange eine künstliche Beatmung erforderlich war. Ihre Einschätzung war für die Bürgerbeauftragte nachvollziehbar.

Darüber hinaus sollte der Ehemann der Petentin mit dem Tag der Aufnahme in das Heim zum „Pflegefall“ erklärt werden. Die erhebliche Differenz zwischen der Leistung der Pflegeversicherung (Pflegestufe III = 2.800,00 DM monatlich) und dem Pflegesatz des Heimes (ca. 8.400,00 DM monatlich) sollte die betroffene Familie aufwenden. Am 01.09.1999 verstarb der Ehemann der Petentin in der Einrichtung.

Der Bürgerbeauftragten gelang es nach langem zähem Ringen mit der Krankenkasse, diese zur Übernahme der vollen Pflegekosten zu bewegen, wie dies in vergleichbaren Fällen als Einzelfallentscheidung gehandhabt worden war. (1092/99)

Arbeitsversuch mit schädlichen Folgen!

Ein Petent bat die Bürgerbeauftragte um Unterstützung, da er nicht einzusehen vermochte, warum er für einen „Arbeitsversuch“ finanziell bestraft werde.

Die Bürgerbeauftragte ermittelte, dass der Petent nach einem Arbeitsunfall für längere Zeit arbeitsunfähig war. Während der Arbeitsunfähigkeit endete sein bis dahin bestehendes Arbeitsverhältnis. Er bemühte sich daraufhin, eine andere Arbeitsstelle zu finden, und unternahm dort einen Arbeitsversuch in Absprache mit der Krankenkasse und seinem Arzt. Der Versuch musste nach zwei Stunden aufgrund starker Belastungsschmerzen abgebrochen werden.

Die Krankenkasse vertrat nun die Auffassung, dass ein neues Beschäftigungsverhältnis zustande gekommen sei und daher zukünftig das Krankengeld nach dem mit dem neuen Arbeitgeber vereinbarten Entgelt bemessen werden müsse. Da dieses Arbeitsentgelt wesentlich niedriger war als das zuvor bei seinem alten Arbeitgeber erzielte, verminderte sich das Krankengeld entsprechend.

Die Krankenkasse berief sich auf die aktuelle Rechtsprechung. Danach gebe es die Rechtsfigur „missglückter Arbeitsversuch“ nicht mehr. Die Bürgerbeauftragte stellte demgegenüber klar, dass aufgrund der durchgehenden Arbeitsunfähigkeit kein neues Beschäftigungsverhältnis zustande gekommen sei. Da außerdem die Krankenkasse von dem beabsichtigten Arbeitsversuch gewusst habe, hätte sie im Rahmen ihrer Auskunftspflicht den Petenten über die negativen Folgen seines Tuns belehren müssen. Das war unstreitig nicht geschehen. Nach ihrer Auffassung besage die zitierte Rechtsprechung nur, dass ein Versicherter arbeitsunfähig sei, auch wenn er aufgrund eines unzutreffenden ärztlichen Zeugnisses (Gesundschreibung) wieder arbeite. Da es auch keine Teilarbeitsfähigkeit gebe, mache die stundenweise Ausübung der bisherigen oder einer gleichgearteten Tätigkeit den Versicherten nicht wieder arbeitsfähig, wenn dies dem objektiven Gesundheitszustand nicht entspricht. Zusätzlich legte der Petent der Krankenkasse eine neue Bescheinigung des Arztes vor, der vor dem Arbeitsversuch eine Gesundschreibung attestiert hatte. Diese neue Bescheinigung besagt, dass der Petent durchgehend als arbeitsunfähig anzusehen sei.

Die Krankenkasse schloss sich daraufhin der Auffassung der Bürgerbeauftragten an und zahlte dem Petenten das Kranken- bzw. Verletzungsgeld in der alten Höhe weiter. (1342/99)

Man kann es ja noch mal versuchen

Erneut wandten sich die Eltern eines schwerst-mehrfachbehinderten Kindes an die Bürgerbeauftragte, da die Pflegekasse durch eine Wiederholungsbegutachtung wiederum festgestellt habe, dass nur noch die Voraussetzungen für die Pflegestufe II gegeben seien. Diese Wiederholungsbegutachtung fand ein Jahr nach der vorherigen Wiederholungsbegutachtung statt, deren Ergebnis die Familie im Jahre 1998 schon einmal veranlasst hatte, sich mit demselben Problem an die Bürgerbeauftragte zu wenden.

Der im Jahre 1990 geborene, blinde, geistig und körperlich schwer behinderte Junge war seit In-Kraft-Treten der Pflegeversicherung in die Pflegestufe III eingestuft. Am 12.11.1997 fand die erste Wiederholungsbegutachtung statt. Obwohl sich daraus keine Verringerung des Pflegeaufwandes ergab, wurde das Kind in die Pflegestufe II herabgestuft. Ursache des damaligen Begutachtungsergebnisses konnten daher nur die inzwischen erstellten „Zeitkorridore“ sein, die für den Zeitaufwand jeder Verrichtung Richtwerte vorsehen. Da dieses Verfahren nicht zulässig war, wies die Bürgerbeauftragte die Pflegekasse darauf hin, dass eine Herabstufung immer eine Verringerung des Pflegeaufwandes voraussetze, was sich aus der Begutachtung vom 12.11.1997 nicht nachvollziehen lasse. Daraufhin wurde die Pflegestufe III weitergeleitet, so dass sich eine Ermittlung des Pflegeaufwandes auf der Grundlage der neuen Richtlinien erübrigte.

Am 02.05.1999 wurde der Junge erneut begutachtet - der gleiche Vorgang wie im letzten Jahr. Auch diesmal wies die Bürgerbeauftragte die Pflegekasse darauf hin, dass eine Herabstufung eine gutachterlich festgestellte Verringerung des Pflegeaufwandes voraussetze. Daraufhin erhielten die Eltern einen weiteren Bescheid, mit dem die Herabstufung erneut aufgehoben wurde, da der Umfang der Pflegebedürftigkeit aufgrund einer weiteren Untersuchung am 02.08.1999 doch dem der Stufe III entspreche.

Ein Schelm, wer Böses dabei denkt... (786/99)

4. Teil

Statistik des Berichtszeitraumes (01.01.1999 - 31.12.1999)

I. Eingaben, die der Bürgerbeauftragten im Berichtszeitraum zur Bearbeitung vorlagen

1. Neueingänge		2.380
a) zulässige Eingaben	2.174	
b) unzulässige Eingaben ¹	206	
2. Unerledigte schriftliche Eingaben aus den Vorjahren		18
Insgesamt	2.398	

II. Neueingänge im Berichtszeitraum nach der Art des Eingangs

1. Schriftliche Eingänge		293
2. Persönliche Vorsprachen		285
3. Telefonische Eingaben		1.802
Insgesamt	2.380	

III. Bearbeitung und Art der Erledigung der Eingaben im Berichtszeitraum

1. Gesamtzahl der <u>zu bearbeitenden</u> Eingaben	2.398	
– davon z. Z. noch nicht abgeschlossen	101	
2. Gesamtzahl der <u>erledigten</u> Eingaben	2.297	(100 %)
– davon erledigte unzulässige Eingaben	206	(8,97 %)
• Abgabe an den Eingabenausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages	8	(0,35 %)
• Abgabe an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages	1	(0,04 %)
• Abgabe an ein Landesfachressort	9	(0,39 %)
3. Gesamtzahl der erledigten zulässigen Eingaben	2.091	(91,03 %)
– davon positiv abgeholfen	1.860	(80,98 %)
• durch Änderung der Verwaltungsentscheidung	171	(7,44 %)
• durch Auskunft und Beratung	1.689	(73,53 %)
– davon Regelung im Sinne des Petenten nicht erreicht	65	(2,83 %)
– weitere Bearbeitung war nicht möglich ²	142	(6,18 %)

¹ Als „unzulässig“ werden Eingaben bezeichnet, deren Bearbeitung für die Bürgerbeauftragte gem. § 3 BüG nicht gestattet oder für die sie nicht zuständig ist.

² Z. B. Petent bricht Kontakt ab, entscheidungsrelevante Unterlagen werden nicht vorgelegt, etc.

**Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages**
Karolinenweg 1, 24105 Kiel
Telefon: 0431/988 - 1240, Telefax: 0431/988 - 1239

Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten	Sigrid Warnicke	T.1230
Stellvertreter der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten	Hans-Michael Biallowons	T. 1232
Vorzimmer	Jutta Schröder	T. 1231

Referat B 1 Hans-Michael Biallowons T.1232	<p>Grundsatzfragen Entscheidung über die Zulässigkeit von Eingaben Arbeitsförderung Vorbereitung des Tätigkeitsberichtes Verbindung zu Verbänden und Organisationen sowie zum kommunalen Bereich Kordinierung zum Eingabenausschuss, zum Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und zu den Landesfachressorts Öffentlichkeitsarbeit und Organisation von Außenterminen</p> <p>Dokumentation, Statistik, Registratur, Bürgertelefon, Anmeldung</p> <p>Haushaltsangelegenheiten, Innerer Dienstbetrieb, Bücherei</p> <p>Sekretariat</p>	<p>B 1 a Jutta Schröder T. 1231</p> <p>B 1 b Sabine Sieveke T. 1240</p> <p>B 1 c Katrín Möller T. 1238</p> <p>B 1 S Stefanie Reimer T. 1236</p>
Referat B 2 Thomas Linsker T. 1235	<p>Sozialhilfe Kinder- und Jugendhilfe Förderung von Kindern und Jugendlichen Schulangelegenheiten</p>	<p>B 2 a Sabine Sieveke T. 1240</p>

Sonstige soziale Angelegenheiten im
Zuständigkeitsbereich der kommunalen
Selbstverwaltung

Referat B 3
Renate Riedel
T. 1233

Soziales Entschädigungsrecht
Gesetzliche Unfallversicherung
Wohngeld/Soziales Wohnungsbau-
und Wohnungsbindungsrecht
Ausbildungsförderung
Erziehungsgeld/Kindergeld/Unterhaltsvorschuss
Allgemeine Altenhilfe und sonstige Angelegen-
heiten alter Menschen
Betreuung Volljähriger/Heimrecht
Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht
Sonstige soziale Angelegenheiten im
Zuständigkeitsbereich des Landes
Behinderten- und Schwerbehinderten-
recht
Landesblindengeld

B 3 a
Jutta Schröder
T. 1231

Referat B 4
Henry Sievers
T. 1234

Gesetzliche Krankenversicherung
Soziale Pflegeversicherung
Gesetzliche Rentenversicherung
Zusatzversorgung der VBL
Beihilfen im öffentlichen Dienst
im Zuständigkeitsbereich des Landes

B 4 a
Stefanie Reimer
T. 1236